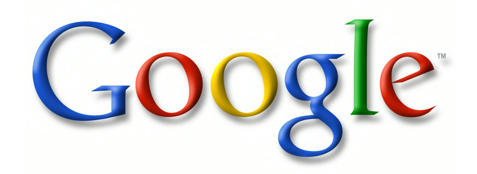
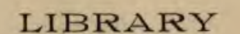



YD 06074





DIE ENTWICKLUNG UND REFORM
DES
DEUTSCHEN KNAPPSCHAFTSWESENS.

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
DER PREUSSISCHEN KNAPPSCHAFTSNOVELLE
VOM 19. JUNI 1906.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT JENA

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

H. KARWEHL
AUS BERLIN.



JENA.
GUSTAV FISCHER,
1907.



Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Geheimen Hofrat Prof. Dr. jur. et phil. Pierstorff.

Jena, den 29. Juni 1907.

Geh. Hofrat Prof. Dr. **Pierstorff**,
D. Z. Dekan.

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Abhandlung **erscheint** im **Verlage von Gustav Fischer in Jena** als zweites Heft des IV. Bandes der Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff.

Dem Andenken meiner lieben Mutter

in Dankbarkeit

gewidmet.



A. Einleitung.

I. Allgemeines.

Bergbau und Sozialpolitik beschäftigten in den letzten zwei Jahren wiederholt die Öffentlichkeit und die gesetzgebenden Faktoren im Reich und in Preußen, und wo sich beide Gebiete berühren, in den Verhältnissen der Bergarbeiter, wurden neuerdings in Preußen zwei wichtige Gesetze erlassen: das eine war die Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905, die unter der direkten Wirkung des großen Streiks im Ruhrgebiet entstand und den Bergarbeitern in ihren Forderungen — allerdings nur halbe — Zugeständnisse machte. Das andere Gesetz war von langer Hand vorbereitet: in den Jahren 1900 und 1903 in einem 1. und 2. Entwurf den Beteiligten zur Begutachtung vorgelegt, ging es in der letzten Session dem preußischen Landtag zur Beratung zu und wurde am 19. Juni d. J. Gesetz. Es betrifft die Knappschaftsvereine, bedeutet also eine Abänderung des 7. Titels des Allg. preussischen Berggesetzes von 1865.

Die Knappschaftsvereine sind jene ehrwürdigen Institutionen, die, aus dem alten genossenschaftlichen Charakter des Bergbaus hervorgegangen, seit Jahrhunderten die Träger des besonderen Standesbewußtseins der Bergleute waren, aber bald auch mit Hilfe einer früh einsetzenden Berggesetzgebung die Träger einer sozialen Versicherung wurden, wie wir sie in ähnlicher Ausbildung in den übrigen Erwerbszweigen erst seit der Reichs-Sozialgesetzgebung kennen.

Für diese war die knappschaftliche Versicherung geradezu vorbildlich und konnte ihr gegenüber nicht nur deshalb, aus Gründen der Pietät, für sich bestehen bleiben, sondern auch aus sachlichen, später zu erörternden Gründen.

Überall, wo in Deutschland Bergbau betrieben wird, bestehen diese Knappschaftsvereine, die fast überall einer besonderen landesgesetzlichen Regelung durch einen entsprechenden Titel des Berggesetzes unterliegen.

An erster Stelle steht natürlich Preußen mit seinen 72 auf 5 Oberbergamtsbezirke entfallenden Vereinen, die insgesamt 650 156 auf 1768 Werken beschäftigte Mitglieder haben.

Im Jahre 1904 gab es[1]):

im OBAB:	Vereine	Werke	Mitglieder
Breslau . .	3	167	138 871
Halle . . .	13	449	74 987
Clausthal . .	4	116	20 802
Dortmund .	11	189	279 869
Bonn . . .	41	847	135 627
Preußen . .	72	1768	650 156

Die Beteiligung der verschiedenen Industriezeige gibt folgende Tabelle an:

a) Bergwerke und Aufbereitungsanstalten:

Industrie	Anzahl der Werke	Mitglieder
Steinkohlen	291	456 508
Braunkohlen	437	45 901
Eisenerze	295	21 413
Sonstige Erze	239	48 301
Steinsalz	69	15 037
Steinbrüche	245	6 247
Summa:	1576	593 407

b) Hüttenwerke und zugehörige Werkstätten:

Industrie	Anzahl der Werke	Mitglieder
Eisen und Stahl	77	42 872
Zink	3	994
Blei, Kupfer und Silber	54	9 738
Alaun, Vitriol und Arsenik . . .	4	993
Teer und Parafin	29	923
Summa:	167	55 520

c) Salinen:

Industrie	Anzahl der Werke	Mitglieder
Salinen	25	1 229
Gesamtsumme:	1768	650 156

Die Einnahmen der 72 preußischen Vereine betrugen im Jahre 1904: 60 592 491 M., die Ausgaben 52 989 681 M. und das Vermögen 132 858 334 M.

Fernerhin ist das Knappschaftswesen geregelt in: Sachsen, Bayern, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Waldeck, Schwarzburg und Elsaß-Lothringen. Es ist also in allen diesen Reichsgebieten der Landesgesetzgebung unterworfen, während es in Baden mangels landesgesetzlicher Vorschriften, wie das soziale Versicherungswesen aller

1) Zusammengestellt nach Preuß. Zeitschr. 1905, Bd. LIII, 2. Lieferung.

übrigen Industrieen, den Reichsversicherungsgesetzen unterliegt. In den übrigen Gebieten des Reichs sind der Bergbau und das Knappschaftswesen bedeutungslos.

II. Der Bergbau und die Bergleute.

Der Bergbau[1]) hat, indem er uns die Metalle, Kohlen und Salze liefert, eine große volkswirtschaftliche Bedeutung; soweit nämlich unsre materiellen Bedürfnisse nicht durch die Land-, Vieh- und Forstwirtschaft befriedigt werden, werden sie es durch die Erzeugnisse des Bergbaus, und diese geben uns auch noch alle für jene Grundlage der Volkswirtschaft unentbehrlichen Hilfsmittel.

Der Bergbau hat aber noch eine ihm ganz eigentümliche Bedeutung; denn während in der Landwirtschaft die Produktivität des Bodens im großen und ganzen nie aufhört und auch durch künstliche Mittel gesteigert werden kann, hat man es im Bergbau mit bestimmten Mengen von aufgespeicherten Vorräten zu tun, die sich nie ergänzen. Damit hat man privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich immer zu rechnen; die Vorräte der einzelnen Produktionsstätte und die Vorräte eines ganzen Landes erschöpfen sich einmal[2]). Umso wichtiger ist es, wenn durch neue Funde neue Produktionsstätten erschlossen werden.

Diese Tatsachen waren immer von großem Einfluß auf die wirtschaftliche und rechtliche Gestaltung des Bergbaus, wie auf die soziale Stellung der Bergarbeiter.

Man hat die historisch begründete soziale Sonderstellung der Bergarbeiter oft auf die besondere Gefährlichkeit ihrer Beschäftigung für Leben und Gesundheit zurückzuführen gesucht[3]). Wir können

---

1) Gemeint ist hier der Bergbau im engeren Sinne; über den Begriff „Bergbau" im engeren und weiteren Sinne vgl. Arndt, Bergbau; Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik; Arndt, Allg. Berggesetz.

2) Über die sog. Erschöpfungsfrage ist früher viel geschrieben worden, begreiflicherweise nur im Hinblick auf den Steinkohlenbergbau, und beim Kampf um die Kartelle tauchte die Frage wieder auf. Aus der Literatur darüber sei hier besonders hervorgehoben: Frech, Über Ergiebigkeit und voraussichtliche Erschöpfung der Steinkohlenlager, Stuttgart 1900; Geinitz, Fleck und Hartig, Die Steinkohlen Deutschlands und anderer Länder Europas, München 1865; Hückinghaus, Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke; Lexis, Steinkohlen (Hdw. d. Staatsw.); Lozé, Les charbons britanniques et leur épuisement, Paris 1900; Nasse, Die Kohlenvorräte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands, Berlin 1893; Triebel, Die Wahrung der Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaues im Wege der Steuergesetzgebung (Conrads Jahrb., N. F., Bd. XVIII), 1889.

3) Auch Emminghaus tut das und führt vor allem darauf die Bildung der Knappschaftsvereine zurück.

aber annehmen, daß es in einer Zeit, in der sich jene Eigentümlichkeiten herausgebildet haben, gefährlichere Erwerbsarten gegeben hat, als gerade die Bergarbeit. Denn damals gab es nur Stollen- und Tagebau, der sogar noch bis ins 19. Jahrhundert hinein vorherrschend war; damals gab es noch keine Sprengarbeit und keine Maschinenarbeit; und schließlich hatte der Steinkohlenbergbau, der heute bei uns in Tonnen 61 Proz. (im Werte sogar 77 Proz.) der ganzen Bergwerksproduktion umfaßt, und der mit seinen Schlagwettern, seinem Stein- und Kohlenfall und anderen Vorkommnissen weit gefährlicher als der Erzbergbau ist, noch bei weitem nicht diese Bedeutung wie jetzt[1]); vielmehr stand damals der Erzbergbau im Vordergrunde.

Die große und die eigentümliche Bedeutung des Bergbaus[2]) ist die erste Ursache für die besondere soziale und früher auch besondere rechtliche Stellung der Bergarbeiter, aus der sich allmählich ihrem Stande eigentümliche Gebräuche und Einrichtungen herausentwickelt haben. Das letzte Glied dieser Entwicklung sind die Knappschaftskassen, die von allen Besonderheiten beinahe allein noch übrig geblieben sind, aber trotz ihrer noch bewahrten Ausnahmestellung gegenüber ähnlichen modernen Instituten auch schon bedeutende Wandlungen erfahren haben, und zwar ebenso unter dem Einfluß unserer großindustriellen Entwicklung überhaupt, wie schon unter dem der veränderten bergbaulichen Verhältnisse.

Daß der Bergbau sich solche soziale Einrichtungen durch beinahe sieben Jahrhunderte hindurch bewahren konnte, verdankt er nicht etwa der frühzeitig kapitalistischen „dem heutigen Industriebetrieb sehr ähnlichen" Verfassung seines Betriebes[3]), sondern seiner früheren produktivgenossenschaftlichen. Ein rein kapitalistisches Wirtschaftssystem wird sicher nicht von vornherein zur Erhaltung sozialer Gedanken besonders geeignet sein, wenn es nicht schon von höheren wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten begleitet ist. Diese aber waren beim Bergbau, sobald er in Deutschland einigermaßen Bedeutung gewann, von vornherein maßgebend und blieben es auch weiterhin, dank der Natur des Bergbaus selbst und unter dem Schutze der deutschen Fürsten.

---

1) Daß es früher gefährlichere Erwerbsarten gegeben hat, als den Bergbau, betont auch Hiltrop, hat dabei aber nur die Bergarbeit selbst, d. h. die Technik, im Auge, ohne auch das Fehlen der Unglücksfälle zu berücksichtigen, die heutzutage gerade im Kohlenbergbau so häufig und oft bedeutend sind. Im übrigen wird sonst überall die Gefährlichkeit als die erste Ursache für den besonderen Zusammenschluß der Bergarbeiter angenommen.

2) Das geht schon indirekt daraus hervor, daß der Bergbau früher keine besondere Gefährlichkeit hatte, aber auch aus den Motivierungen der fürstlichen Privilegien.

3) Wie Jordan anzunehmen scheint.

Der deutsche Bergbau zeitigte allerdings den ältesten kapitalistischen Großbetrieb, und zwar in der Form der der Aktiengesellschaft sehr ähnlichen Gewerkschaft; aber gerade diese Betriebsform verleugnet ihre produktivgenossenschaftliche Herkunft nicht, wie auch aus dem von Arndt[1]) bezeichneten Hauptunterschied zwischen Gewerkschaft und Aktiengesellschaft hervorgeht: „Die Aktiengesellschaft ist eine Vereinigung von Kapitalien, die Gewerkschaft eine Vereinigung von Personen; Träger der juristischen Persönlichkeit ist bei der Aktiengesellschaft ein Zweckvermögen, bei der Gewerkeine Personenvereinigung".

Die an dieser Personenvereinigung Beteiligten waren vorerst ihre eigenen Arbeiter, d. h. also Eigenlöhner[2]), von denen jeder einen ideellen Anteil am Bergwerk hatte[3]). Vom eigenhändigen „Werken" der Genossen nannte sich die Genossenschaft „Gewerkschaft"; sie setzte sich meist aus früheren Hörigen zusammen, die den Bergbau im Dienste des Grundherrn betrieben, sich aber „wirtschaftlich und standesrechtlich emanzipiert" hatten. Auch Bürger der Städte wurden „Gewerke", und in den deutschen Bergstädten wurde das von den Bergleuten selbst statuierte Bergrecht ein Teil des Stadtrechtes; die eigene Berggerichtsbarkeit verschmolz mit der städtischen Gerichtsbarkeit.

Als nun reiche Bürger oder Adlige, die von dem Bergwerk einen besonderen Gewinn erhofften, als Gewerke nicht persönliche Arbeit leisteten, sondern sich nur mit Geld beteiligten, indem sie meist von auswärts herangezogene Bergleute entlohnten: da begann die Umwandlung des rein genossenschaftlichen in den kapitalistischen Bergwerksbetrieb. Diese Umwandlung vollzog sich im 13. Jahrhundert. Während damals ein großer Teil des Volkes, die Landbevölkerung, unter „Hörigkeit" lebte, trat im Bergbau der von Abgaben befreite, mit Privilegien ausgestattete „freie Lohnarbeiter" auf: er empfängt

---

1) „Bergbau und Bergbaupolitik", S. 59.

2) Zu den folgenden Ausführungen vgl. Achenbach, Arndt, Klostermann, Zycha usw.

3) Diese genossenschaftliche Verfassung hat in der Landwirtschaft noch heute ein Analogon, nämlich in der Haubergswirtschaft, wie sie noch im Siegenschen besteht. Auch in der Industrie scheint sie noch bis vor kurzem vorgekommen zu sein: bei einem Aufenthalt in dem durch seine Glasindustrie bekannten Thüringer Ort Lauscha erfuhr der Verfasser, daß die älteste dortige Glashütte, die 1597 von 12 Glasmeistern gegründet und vom Herzog von Meiningen mit allerlei Privilegien ausgestattet war, die aber Pfingsten 1905 niedergelegt wurde, bis zuletzt von 12 Glasmeistern als ihren eigenen Arbeitern betrieben wurde. Jeder hatte seinen „Stand", mit dem ein ideeller Anteil am Ertrag verknüpft war, und der sich vererbte. Er wurde gelegentlich aber auch veräußert. Auch nahmen die Meister entlohnte Gehilfen an.

Arbeitslohn in Geld, wird auf Zeit verpflichtet und genießt volle Freizügigkeit.

So entstand die Gewerkschaft im heutigen Sinne; aber zwischen den Gewerken und den Arbeitern bestand naturgemäß noch keine große soziale Kluft; denn einzelne Gewerke leisteten noch weiterhin persönliche Arbeit, während andrerseits oft Knappen das Glück hatten, Mineralien zu finden, und somit selbst Unternehmer wurden, sich auch öfters mit ihren früheren Arbeitsherren assoziierten. Der Sachsenspiegel geht in einer Glosse sogar so weit, festzustellen, daß es im Bergbau überhaupt keine Standesunterschiede gibt, ob Ritter, Bürger oder Knecht, und das will gerade in damaliger Zeit sehr viel besagen.

Aus dieser Entwicklung des Bergwesens heraus erklärt es sich, daß schon das Bergrecht des Mittelalters viele soziale Grundzüge hatte, die erst im letzten Jahrhundert weiter ausgebildet, z. T. aber auch rückgebildet wurden: Verbot der Frauenarbeit, Schutz der „Jungen"; besonderer Schutz vor Gericht, Maßregeln gegen Verschuldung, freie Weide; Normalarbeitstag, Verbot der Überstunden, Einhaltung der Arbeitszeit; Verbot des Trucksystems, Akkordarbeit („Gedinge") nur mit Erlaubnis des Bergmeisters (in Sachsen) und Festsetzung der Lohnhöhe mit Hinzuziehung der Berggeschworenen, Lohntaxe für den Zeitlohn (15. Jahrhundert) und unbeschränkte Haftung der einzelnen Gewerke für Auszahlung des Lohnes.

Die Entwicklung und die Natur des Bergbaus mußte unter den Bergleuten, für die bald der Name „Knappen" aufkam, auch einen kameradschaftlichen Geist wecken, wie er nirgends so hervortrat; wurde er doch noch durch verschiedene Umstände begünstigt und gefestigt: durch die persönliche Freiheit innerhalb einer Umgebung von Hörigen; durch die von dem engumgrenzten Wirtschaftsleben der Stadt abseits liegende Beschäftigung[1]); öfters auch durch die zerstreute und von allem Verkehr entfernte Lage der Bergwerke selbst; durch die autonome Fortbildung des selbstgesetzten Bergrechtes; später auch durch mannigfache, den Bergleuten verliehene Privilegien und nicht zum mindesten durch den, von der Hoffnung auf Glück beeinflußten Wandertrieb der Bergleute[2]). Sie wanderten in Gruppen nach neuen Bergdistrikten und bildeten dort unter der einheimischen Be-

1) Daß die spezifisch mittelalterliche — lokal beschränkte — Wirtschaftsordnung die Entwicklung der außerhalb ihres Bereiches liegenden Knappschaftsverbände begünstigt haben dürfte, muß wohl angenommen werden, wenn sich in der Literatur auch nirgends ein Hinweis darauf findet.

2) Vgl. z. B. Klostermann, Wanderungen deutscher Bergleute.

völkerung einen Fremdkörper mit eigenem Recht und eigenen Gebräuchen.

Alle diese Umstände mußten naturgemäß zur Bildung korporativer Verbände führen, deren Hauptzweck eben einfach der korporative Zusammenschluß, die Pflege der Kameradschaftlichkeit und die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen nach innen und außen war. Ein Nebenzweck dieser Knappschaften, die Unterstützung von erwerbsunfähigen und notleidenden Kameraden und von Witwen und Waisen wurde anfangs ganz ungeregelt verfolgt: man sammelte in einer aufgestellten „Büchse" freiwillige Spenden, aus denen die Bedürftigen eine einmalige oder dauernde Unterstützung empfingen, soweit sie darum nachsuchten.

Es war also erst noch, wollen wir es mit heutigen Verhältnissen vergleichen, eine Invaliden-, Witwen- und Waisen-, sowie eine Arbeitslosenversorgung primitivster Art; denn für den Schaden bei Unfällen und bei Erkankungen hatte nicht die „Büchsen-" oder „Knappschaftskasse", sondern die Gewerkschaft aufzukommen, während in den übrigen Fällen auch nur nach Maßgabe der freiwillig und ungleichmäßig aufgebrachten Summe Unterstützung gewährt wurde. Später wurden allerdings, entsprechend den Bestimmungen der Bergordnungen des 16. Jahrhunderts, festgesetzte Beiträge erhoben, während die sonstigen Bestimmungen im allgemeinen die gleichen waren.

Aber allmählich wurden die Kassen doch das Rückgrat der Knappschaftsverbände, nicht zum mindesten durch die Förderung, die ihnen von den Landesherren und den Gewerkschaften in der Erkenntnis zuteil wurde, daß durch eine genügende Sicherstellung der Bergleute ihr Interesse für den ertragreichen Bergbau gefördert werde.

Diese Entwicklung ging auch bald noch weiter. Als neben dem Bergbau noch andere Großbetriebe aufkamen, und als der Bergbau nach und nach eine der schwersten und gefährlichsten Erwerbsarten wurde, verloren die korporativen Verbände als solche in ihrer Abgeschlossenheit an Bedeutung, während das Unterstützungswesen immer weiter ausgebildet wurde. Und jetzt gilt, was Achenbach sagt: „Der genossenschaftliche Verband der Bergleute mit seinem autonomen Leben und vielgestaltigen Zielen besteht nicht mehr. Aus dem großen Schiffbruch haben sich die Knappschaftsvereine nur in der Eigenschaft von Unterstützungsvereinen in die Gegenwart gerettet."

In ihrer sozialen und politischen Stellung sind die Knappschaftsgenossenschaften im großen und ganzen von den modernen Bergarbeiterorganisationen abgelöst worden, die teils lokal begrenzt wie die Knappschaften für sich bestehen, zuweilen auch mit Arbeitern

anderer Erwerbsarten vereinigt, teils in den über Deutschland verbreiteten Verbänden auch an der ganzen Arbeiterbewegung teilnehmen.

Über die letzteren seien folgende Daten mitgeteilt: im Jahre 1904 gehörten an[1]):

den freien Gewerkschaften	75 364	Bergarbeiter
den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen	597	„
den christlichen Gewerkschaften	43 400	„
diesen Verbänden zusammen	119 361	Bergarbeiter.

Im Jahre 1904[2]) zählte aber die mittlere Belegschaft aller Bergwerksbetriebe 653 230 Köpfe; d. h. in jenen großen Verbänden ist 18,27 Proz. oder nahezu $^1/_5$ der deutschen Bergarbeiter organisiert. Dieses Verhältnis verschiebt sich für das Jahr 1905 jedenfalls noch zu gunsten der Verbände, da 1905 den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen 2189 und den christlichen Gewerkschaften und verwandten Organisationen 71 500 Bergarbeiter angehörten[3]). Leider[4]) ist die Mitgliederzahl der freieu Gewerkschaften für dieses Jahr noch nicht ermittelt; es darf aber angenommen werden, daß auch sie unter der Einwirkung des Streiks vom Februar 1905 bedeutend gestiegen ist.

Nun ist allerdings die Beteiligung der Bergarbeiter an diesen Verbänden eine sehr schwankende, weil sie von allen möglichen zeitlichen und örtlichen Faktoren abhängig ist. Zudem erscheint sie als verhältnismäßig gering. Das ist auch verständlich; denn die lokale Verschiedenheit zwingt naturgemäß zu mehr lokalen Organisationen, und zu diesen kommen noch Vereinigungen, die nicht direkt Berufsinteressen dienen, wie die polnischen Organisationen, und solche, die eine Zeitlang als Träger eines augenblicklich in den Vordergrund gestellten Zweckes bestehen.

Durch diese Organisationen ist nun nicht etwa das Interesse für das Knappschaftswesen erloschen, vielmehr gehören, wie wir später sehen werden, auch die Angelegenheiten des Knappschaftsvereins zu den Gegenständen ihrer Kämpfe. Und daß das Knappschaftswesen alten Stils in der Erinnerung des deutschen Bergvolks noch fortlebt, daß noch die Neigung herrscht, ein besonderes Standesbewußtsein zu pflegen und symbolisch zum Ausdruck zu bringen, zeigen die zahlreichen Knappenvereine, in denen sich deutsche Bergleute fern von allen partei-, wirtschafts- und sozial-politischen Kämpfen lokal zu-

1) Stat. Jahrb. f. das Deutsche Reich 1905.
2) Stat. Jahrb. f. das Deutsche Reich 1906.
3) Stat. Jahrb. f. das Deutsche Reich 1906.
4) Stat. Jahrb. f. das Deutsche Reich 1906.

sammenzufinden. Diese Knappenvereine, „in denen die Reste der alten korporativen Tradition fortleben, sind frei gebildete Vereine von ein paar hundert Bergleuten, die sich zu geselligen Zwecken, zur Pflege kameradschaftlichen Sinnes, bergmännischer Ehrenhaftigkeit und Vaterlandstreue zusammenschließen, bei Begräbnissen und Festfeiern mit Fahnen, Schärpen und anderen halbvergessenen bergmännischen Abzeichen paradieren, teilweise auch die Bildung pflegen, und vielfach eigene Unterstützungskassen verwalten"[1]. Oldenberg bemerkt dazu allerdings — schon im Jahre 1889 —: „Was heute den damaligen Lebensformen gleicht, sind doch nur abgeschwächte Erinnerungsbilder"[2].

III. Die Knappschaftsvereine und die Arbeiterversicherung.

Die deutsche Sozialgesetzgebung fand unter den Bergleuten eine wohlgeordnete Fürsorge vor, die den Vorzug hatte, aus der Initiative der Beteiligten selbst hervorgegangen zu sein, und die durch die deutsche Berggesetzgebung der 50er und 60er Jahre gesetzlich geregelt und den modernen Lebens- und Arbeitsbedingungen in hohem Maße angepaßt war. Dieses Vorbild, das die Knappschaftsvereine mit ihren altbewährten Einrichtungen boten, respektierte man denn auch vollkommen bei jener jungen Gesetzgebung, für die keine anderweitigen Erfahrungen und statistischen Unterlagen vorhanden waren; d. h. die Knappschaftsvereine behielten ihre Ausnahmestellung. Sie waren nur verpflichtet, ihre Leistungen bis zur Höhe der in den Arbeiterversicherungsgesetzen vorgesehenen zu erhöhen, falls sie nicht schon höhere waren. Hier und da wurden aber doch Stimmen laut, die ein Aufgehen der knappschaftlichen Versicherung in die allgemeine Reichsversicherung befürworteten und wünschten. Was dafür spräche, liegt auf der Hand: die Arbeiterversicherung wäre ein einheitliches Ganzes; vielleicht würden der Überblick und die Verwaltung etwas vereinfacht, und schließlich käme noch die Verschiedenheit in Wegfall, daß die Sozialversicherung der Bergleute landesgesetzlich geregelt und reichsgesetzlich nur ergänzt wird, während alle übrige Sozialversicherung der Gesetzgebung und Rechtsprechung des Reiches unterliegt.

Es wird aber gegen ein Aufgeben der knappschaftlichen Sonderstellung geltend gemacht: daß die Knappschaftsvereine in ihren Lei-

1) Vgl. Oldenberg, S. 78; auch in Schlesien sind sie in Blüte, wie der Anzeigenteil des „Feierabends" zeigt.

2) Vgl. S. 62; vgl. auch Pieper, S. 237/38.

stungen doch noch weitergehen, indem sie auch die Witwen- und Waisenversicherung im Bereiche ihrer Obliegenheiten haben und notleitenden Bergleuten auf Ansuchen nach individueller Beschlußfassung auch außerordentliche Unterstützungen gewähren. Aber dieser Umstand ist es u. E. nicht allein, der dazu berechtigt, die Knappschaftsvereine noch nicht für überflüssig zu halten; es müssen hier vielmehr noch andere, teils praktische, teils ideelle Erwägungen maßgebend sein.

Von den oft höheren Krankenunterstützungen abgesehen, sehen wir, daß die Bergleute nicht nur höhere Pensionsbezüge, sondern diese auch viel früher als andere dem Invalidengesetz unterworfene Personen genießen. Was berechtigt dazu, den Bergleuten diesen Vorzug ohne weiteres zu nehmen? Im Gegenteil liegt die Unterscheidung zwischen „Reichsinvalidität" und „Berginvalidität" in der Natur der Verhältnisse. Der Bergbau ist mit der Zeit einer der schwersten und einer der gefährlichsten Berufe geworden und frühzeitig ist der Bergmann „bergfertig". Unter schwersten Bedingungen arbeitet er [1]): unter häufigem Wechsel von kühler Zugluft und großer Hitze, tagaus, tagein abgeschnitten vom Tageslicht und bei nur notdürftiger Beleuchtung durch die Grubenlampen, oft auch an feuchtem „Ort". Und wie oft kommt es vor, daß er in gebückter Stellung zu arbeiten hat oder, wie im Mansfeldischen, in einem nur 60 cm hohen Gang flach hingestreckt. Dazu kommen die größeren Anforderungen der modernen Technik der in wenigen Sekunden paar hundert Meter in die Tiefe sausende „Förderkorb", Maschinen aller Art und vor allem die überaus häufige Sprengarbeit bringen nicht nur mehr Gefahren mit sich, sie nehmen auch die Nerven viel mehr in Anspruch. Kurz, im heutigen Bergbau sind alle Bedingungen gegeben, die Arbeitskraft eines Menschen schnell aufzubrauchen; und diese Tatsache rechtfertigt durchaus eine intensive Fürsorge für den „bergfertigen" Bergmann, als sie die Reichsgesetzgebung gibt. Eine Vereinheitlichung in dem oben angegebenen Sinne aber würde den speziellen und individuellen Verhältnissen viel zu wenig Rechnung tragen. Außerdem würde sie sehr leicht einem Bureaukratismus Eingang verschaffen, wie er bisher den deutschen Knappschaftsvereinen fremd war.

Nicht zu unterschätzen ist auch der sittliche Wert, der in dem Stolz des Bergmanns auf „seine" Knappschaftskasse und ihr historisches Fundament liegt. Es sollte vielmehr, wo dieser Stolz vor fremden Einflüssen gewichen ist, das Interesse der Mitglieder für den

1) Der Verfasser war wiederholt in der Lage, mit Kohlenbergleuten zu sprechen und Steinkohlen-, Salz- und Braunkohlenwerke in verschiedenen Gegenden kennen zu lernen und auch zu befahren.

Knappschaftsverein durch immer vollkommenere Anpassung an die modernen ökonomischen und sozialen Bedingungen neu belebt werden. Wie eng aber häufig auch heutzutage die Knappschaftsvereine mit dem sozialen Leben der Bergleute zusammenhängen, zeigt sich noch in der Tatsache, daß sie oft auch die Schullasten für die Bergmannskinder übernehmen: eine Einrichtung, die durch die Sozialgesetzgebung nicht ersetzt werden könnte.

Die landesgesetzliche Regelung des Knappschaftswesens schließlich könnte doch einfach und wird voraussichtlich früher oder später einmal durch eine reichsgesetzliche ersetzt werden. Einiges, sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung, wie auf dem der Rechtsprechung, ist auch schon reichsgesetzlich geregelt.

Alle diese Erwägungen und Gründe wären schon hinreichend, gegen eine Verschmelzung des Knappschaftswesens mit der Sozialgesetzgebung zu sprechen; ausschlaggebend ist aber noch die praktische Unmöglichkeit, vor der dann notwendigen Auflösung der 122 mit verschieden großen und den verschiedenartigsten Verbindlichkeiten belasteten Vereine deren finanzielle Verhältnisse miteinander auszugleichen. Ein etwaiger gesetzlicher Zwang würde den Beteiligten zu große Opfer auferlegen und würde zu so großen Ungerechtigkeiten führen, daß diese durchaus nicht mit den erhofften Vorteilen zu vereinbaren wären, am wenigsten bei allen den im Vorstehenden aufgeführten Nachteilen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Knappschaftsvereine nicht nur nicht überflüssig geworden sind durch die heutige Sozialgesetzgebung, sondern vielmehr eine überaus wertvolle individuelle Ergänzung derselben bedeutet.

IV. Die knappschaftliche Statistik.

Über die Knappschaftsvereine haben wir viel statistisches Material. In Preußen bietet vor allem die 1854 von Carnall[1]) (1804—1874) begründete und seit 1858 von einer ständigen Kommission des Handelsministeriums herausgegebene „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate“ seit dem Jahre 1864, also vom XI. Band an, alljährlich eine umfassende Statistik über die preußischen Knappschaftsvereine, während der II. Band vom Jahre 1855 einen

1) Eine ausführliche Lebensbeschreibung Carnalls brachte der Nachruf der Preuß. Zeitschr. (Nr. 22 i. J. 1874) bei seinem Tode.

2) Es ist die 2. statistische Lieferung des „Statistischen Teils“ der Zeitschrift; sie erscheint (als Sonderabdruck) auch selbständig als „Statistik der Knappschaftsvereine des Preußischen Staates“.

nach amtlichen Quellen bearbeiteten und bis in die kleinsten Details gehenden Bericht über „Die Knappschaftsvereine im Preußischen Staate" brachte.

Die preußische Statistik bezieht auch den Allg. Knappschaftsverein des Fürstentums Waldeck ein, weil ja dessen Verwaltung durch den sog. Akzessionsvertrag vom 18. Juli 1867 (verlängert 1877, dann 1887) an Preußen überging.

Im Königreich Sachsen bringt das „Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen" (auf Anordnung des Königlichen Finanzministeriums herausgegeben vom Oberbergrat C. Menzel) alljährlich eine genaue statistische „Übersicht" über die Knappschaftspensionskassen und über die Knappschaftskrankenkassen.

Die bayrische „Statistik der Knappschaftsvereine" ist der preußischen nachgebildet, erscheint aber nicht öffentlich und nicht im Druck. Das Oberbergamt in München gibt sie als Manuskript heraus.

Eine Statistik über alle deutschen Knappschaftsvereine, soweit die zugehörigen Werke zur Knappschaftsberufsgenossenschaft gehören (vgl. § 134 des G.U.V.G.[1]), bringt alljährlich der „Kompaß", das Organ der Knappschaftsberufsgenossenschaft, und zwar stets über das vorvorhergehende Jahr. Bei einer ebensolchen allgemeinen deutschen Statistik in den „Vierteljahresheften für die Statistik des deutschen Reiches" 1903, IV, die auch in das „Stat. Jahrb. f. d. deutsche Reich" von 1904 und 1905 übergegangen ist, ist eine nicht unerhebliche Verschiedenheit mit der entsprechenden Jahresstatistik des „Kompaß" befremdlich; der Fehler scheint in der Tabelle der „Vierteljahreshefte" zu sein, die die Knappschaftsvereine von Elsaß-Lothringen überhaupt weglassen.

Über die einzelnen Vereine machen deren Jahresberichte zum großen Teil recht ausführliche statistische Angaben, die bei den größeren im Druck erscheinen und zum Teil ganze Bände umfassen. So geben z. B. der Allg. Knappschaftsverein zu Bochum einen Verwaltungsbericht I. Teil und II. Teil (Statistik) und der Oberschlesische Knappschaftsverein einen Jahresbericht und einen Sanitätsbericht heraus.

Die üblichen „Jahresberichte" geben auch die als Träger der Reichsinvalidenversicherung bestehenden „besonderen Kasseneinrich-

1) § 134 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes lautet: „Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren vom Bundesrate zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden". Daraufhin ist eine solche für das Reichsgebiet gebildet und vom Bundesrat bestätigt worden.

tungen" und die als Träger der Reichsunfallversicherung bestehende Knappschaftsberufsgenossenschaft heraus. Vom Vorstand der letzteren ist außerdem 1897 eine „Statistik der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Deutsche Reich über die in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis 1. Januar 1895 vorgekommenen 31 679 entschädigungspflichtigen Betriebsunfälle" herausgegeben worden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß öfters Betrachtungen über die Einwirkung des Wirtschaftslebens und der Gesetzgebung auf das Knappschaftswesen von der seit 1876 alljährlich in der oben erwähnten „Preuß. Ztschr." erscheinende Abhandlung: „Die Bergwerksindustrie und Bergverwaltung Preußens" (X. Kapitel „Arbeitsverhältnisse") angestellt werden.

Was aber noch fehlt und wünschenswert wäre eingeführt zu werden, ist eine einheitlich durchgeführte Statistik für das ganze deutsche Reich.

B. Geschichte der deutschen Knappschaftsvereine.

V. Knappschaftsgeschichte bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts [1].

Welche Umstände zur Bildung der Knappschaftsvereine geführt und zu ihrer Erhaltung beigetragen haben, ist bereits ausgeführt worden. Von der produktiven Genossenschaft des mittelalterlichen Bergbaus blieb nach Umwandlung in einen kapitalistischen Betrieb die korporative Genossenschaft der Bergleute übrig. Die Unterstützungszwecke, die diese verfolgte, waren ihr in derselben Weise eigen, wie den heutigen Gewerkvereinen, mit denen die alten Knappschaftsvereine sehr viel gemein haben. Nur ein Unterschied besteht, der übrigens, wo man in der Literatur diesen Vergleich zieht, nirgends hervorgehoben wird, aber doch gerade charakteristisch ist: Die frühzeitige Beteiligung der Unternehmer an diesen Unterstützungszwecken.

Von allem Anfang an war diese ja nicht vorhanden; da wurden die Büchsen aufgestellt, in denen freiwillige, von den Ältesten verwaltete und zu verteilende Büchsenpfennige gesammelt wurden. Aber sehr bald regelte sich das Unterstützungswesen in folgender Weise:

Die Bergleute entrichteten bestimmte Beiträge an die Bruderbüchse, und die Gewerkschaft baute für sie sog. Freikuxe ab oder entrichtete einen bestimmten Prozentsatz der Produktion. Manchen Kassen wurden auch außerordentliche Unterstützungen, so von seiten der am Bergbau sehr interessierten Fürsten, zuteil. Die Leistungen der Kassen waren in der Hauptsache: Unterstützung notleidender und

---

1) Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Knappschaftsgeschichte in den einzelnen Gebieten des Reiches zu verfolgen; wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, gestützt auf die Ausführungen von Achenbach, Arndt, Brassert, Bülow, Emminghaus, Hiltrop, Jordan, Klostermann, Küttner, Lahmeyer, Reuß und Simons, einen allgemeinen Überblick zu gewinnen und dabei die für die jetzigen Verhältnisse lehrreichen Hauptmomente hervorzuheben.

dauernd erwerbsunfähiger Bergleute, Unterstützung der Witwen und Waisen und Gewährung von Begräbnisgeldern.

Wenn aber ein Knappe verunglückte oder erkrankte, so hatte die Gewerkschaft die Kosten zu tragen und den Lohn für 4 oder 6 Wochen weiterzuzahlen, ohne daß für solche Fälle die Bergleute Beiträge entrichtet hätten. Erst nach Ablauf jener Frist hatte die Kasse einzutreten.

In verschiedenen Gegenden wurden aus der Kasse auch Darlehen in Notfällen gewährt oder Vorschüsse für außergewöhnliche Fälle, wie den Bau eines eigenen Häuschens. Ebenso kam es vor, daß von der Kasse ein Krankenhaus unterhalten und ein Bergprediger angestellt wurde. Die Gewohnheit aber, je nach den finanziellen Verhältnissen auch notleidende Leute zu unterstützen, die dem Bergmannsstande nicht angehörten, ist sicher daraus zu erklären, daß häufig die Berggemeinde und die politische Gemeinde miteinander identisch waren; die wenigen im Bergbau nicht beschäftigten Gemeindemitglieder lebten doch von den Bergleuten, die wiederum ihrer bedurften, weil sie ihnen alles zum Leben Nötige lieferten.

Überblicken wir nun die Ordnung der im vorstehenden aufgeführten Unterstützungen, so nehmen wir — von den nicht überall üblichen Nebenfunktionen der Kasse und vom Begräbnisgeld abgesehen — eine genaue Unterscheidung zwischen zeitlichen und dauernden Unterstützungen wahr: die dauernden trug die Kasse, die zeitlichen der Werksbesitzer. Diese Unterscheidung kam noch mehr zum Ausdruck durch die Bildung einer Werkskasse, eben für die zeitlichen Unfall- und Krankenunterstützungen. Dabei fällt noch weiterhin auf, daß für die Kranken[1]) die Bergleute überhaupt nichts aufzubringen hatten, was heutzutage bekanntlich anders ist.

Diese von den am Bergbau Beteiligten selbst aufgestellten Grundsätze wurden unter den übrigen bergrechtlichen Normen sehr bald in den deutschen Bergordnungen kodifiziert, die infolge ihrer autonomen Entstehung und des Wandertriebes der Bergleute überall fast dieselben waren.

Die erste Bergordnung, die Bestimmungen über die Knappschaftskasse enthielt, waren die constitutiones iuris metallici oder die sog. Kuttenberger Bergordnung Königs Wenzel II. von Böhmen von 1300. Die zahlreichen Bergordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts[2]) aber

---

1) Für Unfallverletzte ist es heutzutage ja ebenso: der Schaden wird ausschließlich von den Werkbesitzern getragen.

2) Vgl. unter den schon angeführten Verfassern besonders Klostermann, Das Allg. Bergges. f. d. Preuß. Staaten, S. 36 ff. und Brassert, Bergordnungen d. preuß. Lande.

scheinen keine Anordnungen über das Knappschaftswesen getroffen zu haben; es blieb auch ohne gesetzliche Festlegung bei dem bisherigen Gewohnheitsrecht. Von den ebenso zahlreichen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts und von den weniger zahlreichen und weniger originellen des 17. Jahrhunderts berücksichtigten das Knappschaftswesen die folgenden[1]):

die Rammelsberger B.-O. . . . . von 1539,
„ Nassau-Katzenelnbogensche B.-O. „ 1559,
„ Homburgische B.-O. . . . . . „ 1570,
„ Kurtriersche B.-O. . . . . . . „ 1564,
„ Hennebergsche B.-O. . . . . „ 1566,
„ Kurkölnische B.-O. . . . . . „ 1669,
„ Eisleben-Mansfeldsche B.-O. . . „ 1673.

Dann brachte das 18. Jahrhundert zunächst:

die Anhalt-Bernburgische B.-O. . . von 1706,
„ Jülich-bergische B.-O. . . . . „ 1719,
„ Vorder-österreichische B.-O. . . „ 1731,
„ Kursächs. Stollenordnung . . . „ 1749[2]).

In demselben Jahrhundert wurde auch in Frankreich ein Berggesetz erlassen, das vom 28. Juni 1791, das mit dem Siegeszug Napoleons in den deutschen Gebieten links vom Rhein die bisherigen Bergordnungen verdrängte. Diese teilweise französische Episode in der deutschen Berggesetzgebung begann mit dem Lüneviller Frieden (1802), überdauerte aber den 1. und 2. Pariser Frieden (1814—1815), durch den jene Gebiete für uns zurückgewonnen wurden, bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Für das Knappschaftswesen hatte diese Episode in ihrem Beginn keine Bedeutung; denn das Gesetz von 1791 berücksichtigte es ebensowenig, wie das von Napoleon 1810 erlassene. Erst ein Dekret von 1813 ordnete eine caisse de prévoyance an.

Zugleich aber galt rechts vom Rhein in Preußen neben einigen Bergordnungen des 16. und den oben genannten des 18. Jahrhunderts die Friedericianische Berggesetzgebung. Friedrich des Großen 3 „Re-

1) Vgl. Hiltrop.

2) Daß diese Fruchtbarkeit an Bergordnungen aus keiner schöpferischen, selbständigen Tätigkeit auf dem Gebiete des Bergrechts hervorging, weist Brassert (a. a. O. und in Zeitschr. f. Bergr., Bd. XXIV) nach. Die Bergordnungen, denen bergrechtliche Normen besonders sächsischen und böhmischen Ursprungs Modell gestanden haben, sind meist wenig verschieden von einander, häufig nur eine anders benannte Erneuerung einer früheren. Die Verfasser sind nicht bekannt. Nur in einem Falle konnte Brassert den Verfasser nachweisen; die Belege sind in Zeitschr. f. Bergr., Bd. XXIV, von ihm publiziert.

vidierte Bergordnungen", die nach den schlesischen Kriegen Preußens Bergrecht vereinheitlichen und seinen Bergbau heben sollten, ordneten auch das Knappschaftswesen in umfassender Weise und brachten darin Änderungen, von denen die wichtigsten sind: daß der Lohn vom Werkbesitzer nur dann weiter gezahlt werden soll, wenn der Bergmann in seiner Arbeit krank wird oder Schaden nimmt, und daß die Kurkosten fortan von der Knappschaftskasse getragen werden sollten. Die Verwaltung aber liegt jetzt vollständig in Händen der Bergbehörde.

So blieben die Verhältnisse auch weiterhin; denn das Allg. preußische Landrecht von 1794, das auch auf die Knappschaftsvereine einging (2. Teil, Titel 16, Abschn. 4, §§ 214—220), war nur eine zusammenfassende Kodifikation des bestehenden Rechts und hatte nur subsidiäre Gültigkeit.

Für den Bergbau im ganzen aber war es insofern bedeutungsvoll, als es — besonders auch von der folgenden Praxis unterstützt[1]) — seine Unterwerfung unter die Direktion des Bergamtes bis zum äußersten durchführte. „In naturgemäßer Konsequenz des Bergwerksregals . . . . lag die technische und wirtschaftliche Leitung des gesamten Grubenbetriebes, die Verwaltung des Gesamthaushaltes, die Anstellung, Entlassung, Verlegung, Geding- und Lohnstellung der Bergarbeiter in den Händen der staatlichen Bergbehörde, und sie bediente sich hierbei der gewerkschaftlichen Grubenbeamten, die . . . . eine Art Mittelstellung zwischen Staats- und Privatbeamten einnahmen. Die Gewerke hatten nur beratende Stimmen und übten als selbständiges Recht einzig und allein den Vertrieb . . . . aus[2])."

Für das Knappschaftswesen dürfte dieses „Direktionsprinzip" kaum nachteilige Folgen gehabt haben. Aber in volkswirtschaftlicher Beziehung „mußte eine System, das nach Beseitigung der natürlichen Hebel des Verkehrs den Bedarf des . . . . Marktes und seine Versorgung von amtswegen zu regeln unternahm, wie etwa den Etat eines Armenhauses, zu großen Folgewidrigkeiten führen"[3]), zwar weniger in einer Zeit, in der mangelhafte Verkehrsverhältnisse, eine noch geringe Ausbildung der Industrie und merkantilistische Anschauungen solch ein System begünstigten, z. T. vielleicht auch nötig machten, aber in späterer Zeit, wo der aufstrebende Bergbau einer freieren Entwicklung bedurfte.

1) Vgl. die Begründung zur Verweigerung eines Bergwerksbetriebes, von Klostermann, Das Allg. Berggesetz, S. 46, mitgeteilt.

2) Vgl. Bülow, a. a. O. S. 9.

3) Vgl. Klostermann, Das Allg. Berggesetz, S. 47.

VI. Knappschaftsgeschichte von Mitte des vorigen Jahrhunderts an.

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunders war in Preußen das Bergrecht in 12 prinzipalrechtlichen Provinzialbergordnungen niedergelegt, die von dem Allg. Landrecht (2. Teil, Titel 16, Abschn. 4, §§ 69—480) subsidiär ergänzt wurden. Durch mannigfaltige Kombinationen aber wurde das preußische Bergrecht noch mehr kompliziert[1]) und auf diese Weise oft recht unklar. Deshalb begann man schon 1826 mit einer Gesetzrevision[2]), die zwar erst spät, aber dann gründlich mit der bisherigen Rechtsunsicherheit und zugleich auch mit der Gebundenheit unter dem Direktionsprinzip aufräumte.

Mit dem Gesetz vom 12. Mai 1851, über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks, begann die „liberale Berggesetzära", die in den Jahren 1851—1862 acht den Bergbau betreffende Gesetze brachte. Das für uns wichtigste ist das Gesetz vom 10. April 1854 über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften (§§ 1—12), das durch eine „Instruktion" vom 3. April 1855 (Art. I—XIII) weiter ausgeführt wurde[3]).

Auf Grund dieses „Knappschaftsgesetzes" erhielten die Knappschaftsvereine Selbstverwaltung und erlangten durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen (§ 10). Das Bergamt hatte nur noch das durch einen Kommissar ausgeübte Aufsichtsrecht, während die Verwaltung in Händen eines von den Werkbesitzern und Knappschaftsältesten zu gleichen Teilen gewählten Knappschaftsvorstandes lag (§ 5).

Über die Leistungen bestimmt § 3: „Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein, nach näherer Bestimmung des Statuts, seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1. in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arzenei für seine Person,
2. ein entsprechendes Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3. eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
4. ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden,

---

1) Vgl. Klostermann, a. a. O.

2) Über das Schicksal der folgenden Entwürfe vgl. Klostermann, a. a. O.

3) Das Gesetz und die Instruktion sind publiziert in „Preuss. Zeitschr.", Bd. III (1856).

5. eine Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit, bezw. bis zur Wiederverheiratung,
6. eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden, bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr."

Die Mitglieder der am wenigsten begünstigsten Klassen haben wenigstens freie Kur und Arzenei, sowie Krankenlohn zu erhalten (§ 3).

Die Mittel sollten durch Beiträge beschafft werden, welche „die Arbeiter im Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und für die Werkseigentümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrages der Arbeiter zu bestimmen sind" (§ 4) [1]).

Für „die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungsanstalten" besteht Beitrittszwang, d. h. nicht nur Kassenzwang; die Knappschaftskassen sind vielmehr Zwangskassen [2]). Die Mitgliedschaft bei andern Kassen, die es damals schon gab, und deren Verhältnisse durch das Gesetz vom 3. April 1854 über die gewerblichen Unterstützungskassen geordnet wurden, befreit nicht von dem Beitritt zum Knappschaftsverein. Die vollberechtigte Mitgliedschaft kann allerdings von statutarisch bestimmten Voraussetzungen, wie Alter, Geschlecht, gewisse Dauer der Beschäftigung, Abwesenheit körperlicher Gebrechen, Unbescholtenheit, abhängig gemacht werden.

Alle diese Grundzüge wurden in das „Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten, vom 24. Juni 1865" aufgenommen, das an Stelle aller bisherigen Gesetze trat und nach beinahe 40jähriger Tätigkeit den Schlußstein der liberalen Berggesetzgebung darstellt. Dieses Gesetz, das das noch heute gültige ist, und dessen 7. Titel (§§ 165—186) „Von den Knappschaftsvereinen" handelt, brachte unter Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen drei wesentliche Änderungen: die Vereine erhielten zunächst noch größere Selbständigkeit, vor allem dadurch, daß die Statuten nicht mehr — nach Anhörung der Beteiligten — von der Behörde festgesetzt werden (Knappschaftsgesetz von 1854), sondern von den Beteiligten selbst, während die

---

1) Dieser § hatte keineswegs überall eine Erhöhung der Werksbeiträge zur Folge, sondern hier und da gewiß auch eine Herabsetzuug, was aus Art. X der „Instruktion" hervorgeht: „Wo in einem Verein der Beitrag der Werksbesitzer bisher höher gewesen ist, als derjenige der Arbeiter, wird dies mit Rücksicht darauf, daß die Besitzer neu verliehener Werke des Bezirkes ferner nicht zu höheren Beiträgen, als den in § 4 des Gesetzes bestimmten, angehalten werden können, dahin zu modifizieren sein, daß die beiderseitigen Beiträge gleichgestellt werden".

2) Vgl. Arndt, Allg. Berggesetz u. a. m.

Bergbehörde nur noch die Bestätigung zu erteilen hat, die nicht versagt werden darf, sobald die Statuten dem Gesetze nicht widersprechen. Außerdem war es den Arbeitern der Hütten von nun an freigestellt, aus den Knappschaftsvereinen auszuscheiden; denn jene Werke waren durch § 12 des „Gesetzes vom 10. Juni 1861 über die Kompetenz der Oberbergämter" der Aufsicht des Oberbergamtes entzogen worden und unterlagen nun den Vorschriften der Gewerbeordnung. Zum dritten bestand jetzt — nach dem Gesetze von 1865 — auch die gesetzliche Möglichkeit, innerhalb eines Knappschaftsvereins unter gemeinsamer Aufsicht des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen zu bilden. Es war verwunderlich, daß diese althergebrachte Einrichtung der Trennung der zeitlichen von den dauernden Unterstützungen, die ja den praktischen Verhältnissen ungemein Rechnung trägt, in dem Gesetz von 1854 gar nicht vorgesehen war. Sie bestand deshalb nur in 2 Knappschaftsvereinen, jedoch ohne Erfolg, da ihr die gesetzliche Grundlage fehlte[1]).

Das neue preußische Berggesetz bedeutet nun eine so durchgreifende und mustergültige Ordnung der bergrechtlichen Verhältnisse, daß es mit wenigen Abänderungen von den meisten deutschen Staaten als Landesgesetz angenommen wurde, und zwar von:

Braunschweig	1867	Württemberg	1874
Sachsen-Meiningen	1868	Anhalt	1875
Sachsen-Gotha	1868	Hessen	1876
Waldeck	1869	Baden	1890
Bayern	1869	Birkenfeld	1891
Reuß j. L.	1870	Schwarzburg-Rudolstadt	1894
Sachsen-Altenburg	1872	Lübeck	1895
Elsaß-Lothringen	1873	Sachsen-Coburg	1899

Diesem preußischen Bergrechtsgebiet steht das sächsische gegenüber, das nur Sachsen und Schwarzburg-Sondershausen umfaßt; in beiden Ländern ist das sächsische Bergrecht von 1868 in Kraft, das in der Folgezeit durch ergänzende Gesetze gewisse Abänderungen erfahren hat.

Dieser Dualismus erstreckt sich auch auf das Knappschaftswesen Deutschlands. Da haben wir zunächst das preußisch-rechtliche Gebiet: Der 7. Titel des preusischen Berggesetzes, über die Knappschaftsvereine, hat zunächst im Jahre 1867 in den 1866 von Preußen erworbenen Landesteilen[2]), also besonders in Nassau, Hessen und Hannover, Eingang gefunden, in gleicher Weise im Jahre 1868

1) Wie und warum diese Einrichtung auch durch das Gesetz von 1865 nur in wenigen Fällen Eingang fand, werden wir später sehen.

2) Vgl. Einführungsverordnungen: Engels, Allg. Berggesetz, S. 148 ff. und Zeitschr. f. Bergrecht.

in Braunschweig[1]). Sachsen-Meiningen nahm die Bestimmungen über das Knappschaftswesen nicht in das Berggesetz auf, ebenso Sachsen-Coburg-Gotha nicht. Im Herzogtum Gotha ist aber seit 1863 ein besonderes Knappschaftsgesetz in Kraft[2]). Nun folgen rasch hintereinander ebenfalls dem preußischen Beispiele: Waldeck, Bayern[3]), Reuß j. L. — dies ohne Knappschaftswesen — Sachsen-Altenburg, Elsaß-Lothringen[4]), Württemberg[5]), Anhalt und Hessen[6]), hier und da mit einigen mehr oder minder wichtigen Abänderungen[7]). Baden[8]) hat bei der modifizierten Übernahme des preußischen Gesetzes den 7. Titel übergangen; sein Berggesetz enthält auch sonst nirgends einen Hinweis auf die Knappschaft. Da es in Baden auch keine anderweitigen landesgesetzlichen Vorschriften über Knappschaften gibt, unterstehen die dortigen Bergleute also direkt der Sozialversicherungsgesetzgebung des Reiches. Auch die preußisch-rechtlichen Berggesetze von Birkenfeld (Oldenburgisch), Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck lassen die Fürsorge für die Bergleute unberücksichtigt. Lippe[9]) hat ein Berggesetz, aber keins der verliehenen Bergwerke ist in Betrieb. Die beiden Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg Schaumburg-Lippe, Reuß ä. L. und Bremen haben keinen Bergbau und keine Berggesetze. Sachsen-Weimar, das früher zur sächsischen Rechtsgruppe gehörte, hat 1905 ein neues Berggesetz bekommen, das in den §§ 228—231 auch die Bildung eines Knappschaftsverbandes und besonderer Knappschaftskrankenkassen vorsieht.

Im Königreich Sachsen[10]) und neuerdings auch in Schwarzburg-Sondershausen hat das Knappschaftswesen eine ganz andere Ge-

---

1) Vgl. Braunschweigische B.-G., sowie Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. XLI (1900). Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. VIII (1867) bringt die Motive für das Braunschweigische Berggesetz, gibt ein deutliches Bild der Zersplitterung und Unsicherheit, die bis dahin im Bergrecht sogar dieses kleinen Landes herrschten, und enthält, in der Begründung für die Annahme des preuß. Gesetzes an Stelle des kurz zuvor beratenen eigenen Entwurfs, eine glänzende Begutachtung des preuß. Gesetzes.

2) Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. XLI (1900).

3) Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. X (1869) und Bd. XIII (1872).

4) Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. XV (1874).

5) Wo bisher noch keine K.-Vereine bestanden; Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. XV (1874).

6) Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. XVII (1876) und Bd. XX (1879).

7) Auf die wir später zu sprechen kommen.

8) Berggesetz für das Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1892.

9) „Kompaß" 1901, S. 129.

10) Vgl. Francke, Die Berggesetzgebung im Kgr. Sachsen 1888, Westhoff, Deutsch. Reichsberggesetz in Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. XLI (1900), S. 87 und Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik 1894, S. 123.

staltung gefunden. Die §§ 84—86 des Allg. Berggesetzes für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 machen — den bis dahin schon bestandenen Verhältnissen entsprechend — einen Unterschied zwischen dem Erzbergbau und dem Kohlenbergbau. Für den Erzbergbau existieren als Pensionskassen die „Revierknappschaftskassen“, während die Fürsorge für die Kranken, „solange die Knappschaftskassen nicht zugleich als Krankenkassen dienen“ (§ 86), von den Bergwerksbesitzern zu leisten ist, — also ganz wie in den Bergordnungen sächsischen Ursprungs im 16. Jahrhundert. Für den Kohlenbergbau sollen Unterstützungskassen bestehen, die „wenigstens dem Zwecke von Kranken- und Begräbniskassen entsprechen müssen“ (§ 84); „die Errichtung eigentlicher Knappschaftskassen zur Gewährung von Pensionen .... bleibt — im Kohlenbergbau — freigestellt“. — Alle Kassen haben ebenso wie in Preußen Selbstverwaltung und die Rechte juristischer Personen.

VII. Einwirkung der sozialpolitischen Reichsgesetzgebung.

1. Allgemeines.

Als Geburtsjahr unsrer sozialpolitischen Gesetzgebung sieht man[1]) allgemein das Jahr 1881 an, in dem am 17. November durch die denkwürdige Botschaft Kaiser Wilhelms I. die hohen Ziele gesteckt wurden, die ihm und seinem großen Kanzler vorschwebten. In dieser Botschaft heißt es u. a.: „Der engere Anschluß an die realen Kräfte des Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichen Schutz und staatlicher Förderung werden, wie wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde“[2]).

Zur Erfüllung dieser kulturellen und sittlichen Aufgaben waren ja nun im Bergbau jene „korporativen Genossenschaften“ schon vorhanden, und, wie bereits erwähnt, waren sie — die Knappschaftsvereine — vorbildlich für die neuen sozialen Gebilde. Wieweit sie trotzdem durch deren gesetzmäßige Einführung noch einige Veränderungen erfuhren, beklagt ein berufener Vertreter der Knappschaftsvereine, Simons (Verwaltungsdirektor der Knappschaftsberufsgenossen-

1) Ohne Berücksichtigung des Gesetzes betr. Zwangs- und eingeschriebene Hilfskassen vom 7. und 8. April 1876, des Gesetzentwurfes betr. Unfallversicherung vom 8. März 1881 und des Gesetzes betr. Innungskassen und Hilfskassen vom 18. Juli 1881.

2) Vgl. Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881.

schaft), indem er sagt[1]): „Die Knappschaften haben bei ihrer großen Bedeutung und ihren guten und bewährten Einrichtungen in der neuen Reichsgesetzgebung nicht die Rücksichtnahme erfahren, auf welche sie ihrer besonderen Verhältnisse wegen wohl Anspruch gehabt hätten". Dieser Vorwurf scheint etwas zu weit zu gehen; denn wie sehr man bestrebt war, das Knappschaftswesen nach Möglichkeit unberührt zu lassen, zeigte sich schon beim Hilfskassengesetz vom 7. April 1876, dessen § 36 besagt: „In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen". Allerdings ist für die praktische Gestaltung des Knappschaftswesens noch nicht ausschlaggebend, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich bestehen bleiben. Aber es haben, wie wir im Folgenden sehen werden, doch gerade die besonderen Verhältnisse der Knappschaften die weitgehendste Berücksichtigung erfahren, und praktisch bedeutet u. E. deren Stellung zur Arbeiterversicherungsgesetzgebung eine so weitgehende Anerkennung der knappschaftlichen Sonderstellung, wie sie ohne Schädigung der Interessen der Knappschaftsgenossen nicht weiter gewünscht werden kann.

2. Krankenversicherung.

Die Krankenversicherung hatte einen Vorläufer in der süddeutschen „Krankenpflegeversicherung", die durch die Gesetze vom 29. April 1869 in Bayern, vom 5. Mai 1870 in Baden, vom 23. April 1873 in Württemberg eingeführt war. Dann kam für das ganze Reichsgebiet das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, abgeändert durch die Novellen vom 10. April 1892 und vom 25. Mai 1903[2]). Dieses ließ das Knappschaftswesen in seiner bisherigen Verfassung grundsätzlich unberührt; d. h. alle Personen, die landesgesetzlich verpflichtet sind, einem Knappschaftsverein anzugehören, unterliegen nicht dem Krankenversicherungsgesetz (§ 74, Abs. 1). Es bestimmt nur, daß die statutenmäßigen Leistungen der Knappschaftskassen in Krankheitsfällen „die für die Betriebs-(Fabrik)-Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen" erreichen müssen (§ 74, Abs. 2)[3]), d. h. also die in § 20 festgesetzten Mindestleistungen der Ortskrankenkassen,

---

1) Simons, Wurmknappschaft, S. 10.

2) Außerdem die Novelle vom 30. Juni 1900, die nur eine Ausdehnung des Gesetzes auf die Hausgewerbetreibenden brachte.

3) Soweit sie nicht schon höhere waren.

da nach § 64 die Bestimmungen des § 20 auch auf die Betriebskrankenkassen Anwendung finden[1]).

Die wichtigsten Veränderungen, die die gesetzliche Regelung der knappschaftlichen Krankenversicherung erfuhr (§ 171 B.G.), sind demnach folgende[2]):

1. Außer freier Kur und Arzenei, wie bisher, sind auch Heilmittel, wie Bruchbänder und Brillen zu gewähren (§ 6, Ziff. 1, Kr.-Vers.-Ges.)[3]).

2. Über den Krankenlohn sind jetzt nähere Bestimmungen festgelegt:

Er ist im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage an zu gewähren,

und zwar bis spätestens zum Ablauf von 26 Wochen[4]).

Er soll die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes der Kassenmitglieder ausmachen, soweit dieser 4 M.[4]), bezw., wenn die Festsetzung desselben klassenweise erfolgt, 5 M.[4]) für den Arbeitstag nicht überschreitet.

Außerdem muß er jetzt auch bei einer durch grobes Verschulden entstandenen Krankheit gewährt werden, und nur dann nicht, wenn sich der Versicherte die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

3. Im Bergbau beschäftigte Wöchnerinnen sollen für die Dauer von 6 Wochen[4]) nach ihrer Niederkunft eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes bekommen.

---

1) Dafür, daß in dem § 74, der vom Verhältnis der Knappschaftskassen zur Krankenversicherung handelt, die Mindestleistungen der Betriebs- und nicht einfacher die der Ortskrankenkassen verlangt werden, dürfte nur die größere Gleichartigkeit der versicherungspflichtigen Gruppen maßgebend gewesen sein; denn alle übrigen Bestimmungen über die Betriebskrankenkassen kommen für das Knappschaftswesen nicht in Betracht.

Der Vollständigkeit halber sei noch Abs. 3 des § 74 aufgeführt, durch den noch einzelne Nebenbedingungen auf die Knappschaftskassen Anwendung finden:

„Die Vorschriften des § 20 Abs. 5, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 2—4, § 56a und § 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung, und zwar die Vorschriften des § 56 Abs. 2—4 auch hinsichtlich aller den Knappschaftskassen berggesetzlich obliegenden Leistungen.“

Und Abs. 4 des § 74 lautet:

„Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.“

2) Vgl. die betreffenden Gesetze selbst und Engels Kommentar zum Allg. Bergges.

3) § 20 Kr.Vers.Ges. verweist auf die §§ 6—8 Kr.-Vers.-Ges.

4) Das ursprüngliche Gesetz von 1883 hatte hier 13 Wochen, 3 M., 4 M. und 3 Wochen festgesetzt.

4. An Stelle des unbestimmten „Beitrages zu den Begräbniskosten“ in B.G. tritt das „Sterbegeld im 20fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes“.

Die Statutenänderungen nun, die dementsprechend bei allen Knappschaftsvereinen in bezug auf ihre Kassenleistungen vorgenommen wurden, gingen vielerorts noch weiter, im Preußischen besonders veranlaßt durch den Ministerialerlaß vom 1. Oktober 1883 an die sämtlichen Oberbergämter, betr. Änderung der Statuten der Knappschaftskassen auf Grund des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter[1]).

Dieser Erlaß stellte folgende Ziele der Umgestaltung auf:

1. die Änderungen durch das Krankenversicherungsgesetz,
2. die Trennung des Krankenunterstützungswesens vom Pensionswesen,
3. die Verschmelzung der kleineren Knappschaftsvereine,
4. sonstige Reformen, wie Aufnahme aller dem Kr.-Vers.-Ges. unterworfenen, im Bergbau beschäftigten Personen in den Verein — Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen den Vereinen — Einschränkung der Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft in besonderen Fällen — freie und direkte Wahl des Knappschaftsältesten — sowie Verstärkung der Reservefonds.

Diese Anweisungen, die der Erlaß mit ausführlichen Erörterungen gab, blieben nicht ohne Erfolg. So wurde die Trennung der Krankenkassen vom Pensionswesen in mehreren weiteren Vereinen durchgeführt (z. B. im Mansfelder[2]) und im Saarbrückener[3])).

Eine durchgreifendere Wirkung aber hatte das Krankenversicherungsgesetz im Königreich Sachsen, wo es zum Erlaß eines Landesgesetzes vom 2. April 1884 führte. Dies Gesetz (§§ 1—91) trennt das Krankenkassenwesen (§§ 1—57) vollständig vom Pensionswesen (§§ 52—65) und schließt sich in der Bestimmung der Leistungen der Krankenkassen vollständig den maßgebenden Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes an.

---

1) Ist abgedruckt in Preuß. Zeitschr., Bd. XXXI. — Jordan erwähnt den Erlaß übrigens nicht, obwohl er sich in seiner Aufstellung der nunmehrigen Krankenversicherungsleistungen der Knappschaftskassen allem Anschein nach ganz diesem Erlaß angeschlossen hat, und zwar ohne daß er die durch die späteren Novellen erfolgten Veränderungen berücksichtigt hätte.

2) Vgl. Jordan a. a. O.

3) Vgl. „Die Wohlfahrtseinrichtungen f. d. Arbeiter a. d. Gruben der Kgl. Berg werksdirektion zu Saarbrücken“ 1904.

3. Unvallversicherung.

Nach römischem Recht mußte einer, der in seiner Arbeit Unfall erlitt, den Schaden selbst tragen. Wollte er gegen den Unternehmer mit Erfolg klagen, dann nützte ihm der Beweis eigner Schuldlosigkeit nichts; er mußte vielmehr ein direktes Verschulden des Unternehmers nachweisen, was dem einfachen Mann zumeist unmöglich war.

Anders wurde es schon durch die Einführung der Eisenbahnen, deren Unternehmer nach dem preußischen Eisenbahngesetz von 1834 für einen durch den Betrieb verursachten Unfall zu haften hatten.

Dasselbe galt nun bereits längst im Bergbau, wo bekanntlich nach den alten Bergordnungen den Werksbesitzern die Fürsorge für die Unfallverletzten oblag, und die zugrundeliegende Auffassung kam, wenn auch in veränderter Gestalt, im Berggesetz wieder zum Ausdruck. Gemäß § 171 desselben übernahm der Knappschaftsverein die Entschädigung der verunglückten Bergleute oder ihrer Hinterbliebenen. Die allgemeine Wohltat dieser Bestimmug trat besonders nach Erlaß des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zutage; denn dieses läßt in seinem § 1 auch nur im Eisenbahnwesen die Unternehmer schlechthin für einen Unfall haften, während nach § 2 in allen übrigen Betrieben die Unternehmer nur dann haften, „wenn einer seiner Vertreter durch ein Verschulden in der Ausführung der ihm übertragenen Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat“ [1]). Von der Unzahl langwieriger, wirtschaftlich und moralich schädlicher Prozesse, die daraus entstanden, blieb der Bergbau damals verschont [2]).

Das war aber gewiß noch einer anderen Einrichtung zu danken: Während Unternehmer anderer Industrien eine Haftpflichtversicherung mit Privatgesellschaften abschlossen, die begreiflicher Weise in jedem Fall auf gerichtliche Entscheidung bestanden, wurden im Bergbau vielerorts im Anschluß an bestehende Knappschaftsvereine sog. Haftpflichtkassen errichtet [3]) und von jenen mit verwaltet. Die Haftpflichtkassen, an die nur die Unternehmer Beiträge abführten, gewährten im Haftpflichtfalle [4]) den Bergleuten über die Leistungen

1) Reindl, Das Reichshaftpflichtgesetz.

2) Vgl. die Hinweise in den betr. Jahrgängen der Preuß. Zeitschr.

3) Auch wurden Unfallversicherungsvereine gebildet, z. B. der Heller Verein, der Unfall-Vers.-V. der rechtsrhein. Erzbergwerke und Hütten (konst. 1876).

4) Es kam auch vor, daß Unterstützung auch bei solchen Unglücksfällen gewährt wurden, in denen eine aus dem Haftpflichtgesetz herzuleitende Verpflichtung nicht bestand, z. B. beim Heller Verein und beim Unfall-Vers.-V. der rechtsrhein. Erzbergwerke und Hütten (Preuß. Zeitschr., Bd. XXV, 1877), bei der Haftpflichtkasse des Anhaltischen Knappschafts-Vereins usw.

der Knappschaftskassen hinaus Unfallunterstützungen, ohne daß es die Werksbesitzer erst auf Prozesse ankommen ließen, in denen den Arbeitern nur schwer ihr Recht wurde.

Die Haftpflichtkassen verloren an Bedeutung, als das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 in Kraft trat. Dies ist jetzt als eine Summe mehrerer Gesetze in Geltung, von denen für das Knappschaftswesen das Gewerbeunfallversicherungsgesetz und das Abänderungsgesetz vom 30. Juni 1900 in Betracht kommen.

Durch dies Gesetz[1]) werden alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Hüttenwerken, Fabriken usw. beschäftigten Arbeiter gegen Unfall versichert.

Träger der Versicherung sind besondere Unternehmergenossenschaften, die innerhalb bestimmter Bezirke alle gleichartigen Betriebe umfassen. Ihre innere Verwaltung regeln diese Berufsgenossenschaften durch ein selbstgesetztes Statut. Ihre Organe sind die Genossenschaftsversammlungen, die Genossenschaftsvorstände und die Versammlungen und Vorstände der Sektionen, die gemäß § 38 des G.U.V.G. örtlich abgegrenzt innerhalb der Genossenschaften bestehen und wiederum in Vertrauensmännerbezirke eingeteilt werden. Zu Mitgliedern der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und zu Vertrauensmännern wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder, sowie deren gesetzliche Vertreter, ebenso auch Leiter von Betrieben (§ 43).

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit der in den Genossenschaften vereinigten Unternehmer, die allein die Mittel aufzubringen haben[2]). Diese werden durch Beiträge aufgebracht, die auf die Mitglieder — nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Gehälter und Löhne, bezw. des ortsüblichen Tagelohnes erwachsener Tagearbeiter und nach Maßgabe der Gefahrenklasse, d. h. der Gefährlichkeit der Betriebe (§ 49) — jährlich umgelegt werden (§ 99). Diese Verteilung des Risikos innerhalb der Genossenschaft kann bis zu einer gewissen Höhe auch auf die Sektionen beschränkt werden. Nach § 50 kann nämlich durch das Genossenschaftsstatut bestimmt werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu 75 Proz. die Sektionen zu tragen haben, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind. Auch in diesem Falle kommt das Umlageverfahren in Anwendung.

Die von den Vorständen eingezogenen Beträge werden sodann an die Postkassen abgeführt (§ 106); denn die Anzahl der Entschädigungen wird vorschußweise durch die Postanstalten bewirkt (§ 97).

---

1) Vgl. das G.U.V.G. und das Statut der Kn.-B.-G.

2) Deshalb konnten die Knappschaftskassen nicht Träger der Unfallversicherung werden.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der infolge eines Betriebsunfalles durch Körperverletzung oder Tötung entsteht; der besondere Nachweis, daß den Unternehmer ein Verschulden trifft, ist dabei nicht notwendig.

Der Umfang der Entschädigung ist durch § 9 des G.U.V.G. festgesetzt. Danach werden im Falle einer Verletzung (vgl. §§ 9 ff.) vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1. freie ärztliche Behandlung, Arzenei und alle für ein erfolgreiches Heilverfahren notwendigen Mittel, sowie

2. eine Rente für die Dauer einer Erwerbsunfähigkeit, und zwar

a) bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$ Proz. des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),

b) bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Im Falle einer Tötung (vgl. §§ 15 ff.) wird als Entschädigung gewährt:

1. ein Sterbegeld in Höhe des 15. Teiles des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 50 M., sowie

2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente, die für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre je 20 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

Außer diesen Entschädigungen erhält ein Unfallverletzter noch die durch das Kr.-Vers.-Ges. festgesetzten, die eine Ergänzung dadurch erfahren, daß gemäß § 12 des G.U.V.G. nach Verlauf eines Monats seit dem Eintritt des Unfalls, das Krankengeld auf mindestens $^2/_3$ des Arbeitslohnes zu bemessen ist. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem festgesetzten Krankengeld ist der betreffenden Krankenkasse vom Unternehmer des Betriebes zu ersetzen, in dem der Unfall sich ereignet hat[1]).

In dieser in den Hauptzügen geschilderten Organisation der Unfallversicherung[2]) sind den Knappschaften einige Besonderheiten zugestanden worden, die § 134 des G.U.V.G. regelt. Danach können Unternehmer von Betrieben, die landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, vom Bundesrat zu Knappschaftsberufs-

1) Über das Verhältnis der Unfall- zur Krankenversicherung siehe §§ 11—13 des G.U.V.G.

2) Im Rahmen dieser Darstellung konnte natürlich nur auf die für sie wichtigsten Punkte eingegangen werden.

genossenschaften vereinigt werden, d. h. also, nicht knappschaftspflichtige Betriebe können mit knappschaftspflichtigen nicht in ein und derselben Berufsgenossenschaft vereinigt werden, wenn sie auch derselben Industrie angehören. Diese Bestimmung führte im Jahre 1885 zur Bildung einer einzigen Knappschaftsberufsgenossenschaft [1]), die mit dem Sitz in Berlin sich über das ganze Reich erstreckt und in acht Sektionen eingeteilt ist: Bonn, Dortmund, Clausthal, Halle a. S., Waldenburg i. Schl., Tarnowitz, Dresden und München.

Diesen Sektionen kann die Entschädigungslast für die innerhalb ihrer Bezirke eintretenden Unfälle auch über 75 Proz. hinaus statutarisch übertragen werden. Tatsächlich wird nun die gesamte Entschädigungslast von den Sektionen selbst getragen. Die Auszahlung der Entschädigung kann durch die Knappschaftskassen statt durch die Postanstalten bewirkt werden. Demgemäß dienten die Knappschaftskassen bis Ende 1902 [2]) der Berufsgenossenschaft als Zahlstellen.

Den Knappschaftsältesten [3]) können die Befugnisse der in den §§ 113—115 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden. Außerdem können die Knappschaftsältesten stimmberechtigte Mitglieder des Genossen- bezw. Sektionsvorstandes sein. Aber sie haben, wenn sie Vorstandsmitglieder sind, nicht etwa noch eine besondere Stimme als Arbeitervertreter [4]).

4. Die Invaliden- und Altersversicherung.

Den Schlußstein der sozialen Reichsgesetzgebung bildet bis jetzt die Invaliden- und Altersversicherung, die durch das Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 [5]) eingeführt und durch das an dessen Stelle getretene Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in mancherlei Weise erleichtert und erweitert wurde.

Auf Grund dieses Gesetzes werden vom vollendeten 16. Lebensjahre an alle in § 1 bezeichneten Personen [6]), darunter auch die Bergarbeiter, versichert, und zwar mit dem Anspruch auf eine

1) Die Verhandlungen vom 15. Januar 1885 über die Bildung derselben: vgl. Preuß. Zeitschr., Bd. XXXIII, 1885.

2) Vgl. „Die Wohlfahrtseinrichtungen usw."

3) § 179 B.G., 1. Satz: 1. „Die Knappschaftsältesten werden von dem zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt."

4) Vgl. Oefele, Das Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz usw., München 1902.

5) Der Ursprung des Gesetzes geht auf einen Antrag des Freih. v. Stumm vom 11. Sept. 1878 im Reichstag zurück, wo es ausdrücklich hieß: „nach dem Muster der bergmännischen Knappschaftsvereine".

6) Die in § 2 bezeichneten Personen nur durch Beschluß des Bundesrats.

Invalidenrente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und mit dem Anspruch auf eine Altersrente für den Fall, daß der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet hat. Dabei bedarf es, da Invaliden- und Altersrente nicht gleichzeitig gewährt werden (vgl. § 48, Abs. 3), auch keines gleichzeitigen Nachweises des erreichten 70. Lebensjahres und der Erwerbsunfähigkeit (vgl. § 15, Abs. 2 und 3).

Die Erwerbsunfähigkeit kann eine dauernde sein — dann ist es auch die Rente —, oder sie kann vorübergehend sein; dann muß sie ununterbrochen 26 Wochen lang[1]) vorhanden gewesen sein, ehe ein Anspruch auf Invalidenrente für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit geltend gemacht werden kann (vgl. § 16)[2]). Was das Gesetz unter Erwerbsunfähigkeit versteht, geht — und zwar klarer als aus dem alten Gesetz — aus § 5, Abs. 4 hervor. Danach sind Personen als erwerbsunfähig anzusehen, „wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, dasjenige zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen“.

Eine weitere Voraussetzung für die Invaliden-, wie für die Altersrente ist die Zurücklegung der in § 29 vorgeschriebenen Wartezeit, die bei der Invalidenrente 200 Beitragswochen beträgt, sofern mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, und bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.

Die Beiträge, die wöchentlich (vgl. § 30) vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu gleichen Teilen zu entrichten sind, sollen nur einen Teil der Mittel aufbringen; den übrigen bringt das Reich durch einen jährlichen Zuschuß auf (§ 27).

Bei Berechnung der Beitragssätze wird an Stelle des Kapitaldeckungsverfahrens nach Perioden, das im Gesetz von 1889 zur Anwendung kam, das Prämiendurchschnittsverfahren[3]) verlangt, wodurch

1) Diesen Ausführungen liegen die Bestimmungen des neuen Gesetzes zugrunde.

2) Jordan sagt S. 70 ohne Zusammenhang: „Die Invalidenrente wird gewährt, wenn ein Versicherter 26 Wochen hindurch unterbrochen versichert gewesen ist“. Von dem fehlerhaften „unterbrochen“ abgesehen, sei dazu bemerkt: Wie lange einer versichert sein muß, um unter den gegebenen Voraussetzungen Anspruch auf Invalidenrente zu haben, gibt die Wartezeit an (s. o.). Es ist nun nicht recht verständlich, wie Jordan zu dem „versichert“ kommt, umsomehr, als er sogleich auf der folgenden Seite erwähnt, daß die Wartezeiten im neuen Invalidengesetz verkürzt worden sind, und umsomehr, als das Gesetz klar besagt: „während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig“.

3) § 32 des I.V.G. enthält materielle Widersprüche; über deren Entstehung und deren Behandlung in der Praxis vgl. Gebhard und Düttmann, S. 209/210.

auch die Forderung des Reservefonds in Wegfall gekommen ist. Die Höhe der Beiträge ist nun verschieden (§ 32) je nach der Lohnklasse (§ 34), der der Versicherte angehört, die aber unter Berücksichtigung der im Gesetz vorgesehenen Abweichungen nicht nach der Höhe des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern nach einem Durchschnittsbetrag bestimmt wird:

Klasse	Jahresarbeitsverdienst	Wöchentliche Beiträge (natürlich für Invaliden- und Altersversicherung gemeinsam)
I	bis zu 350 M. einschließlich	14 Pf.
II	von mehr als 350 M. bis zu 550 M.	20 „
III	„ „ „ 350 „ „ „ 850 „	24 „
IV	„ „ „ 850 „ „ „ 1150 „	30 „
V	„ „ „ 1150 „	36 „

Nach den Lohnklassen werden auch die jährlichen Renten bemessen, die im Falle der Invalidität aus je 3 Beträgen zusammengesetzt sind: Grundbetrag, Betrag aus den Steigerungssätzen und Reichszuschuß. — Für alle Fälle gleichmäßig ist der Reichszuschuß, der 50 M. jährlich für jede zur Auszahlung kommende Rente beträgt (§ 35). — Der Grundbetrag (vgl. § 36) gibt lediglich das wirtschaftliche Niveau des Versicherten an; deshalb werden für ihn in jedem Falle 500 Beitragswochen in Anrechnung gebracht, ob sie nun überschritten oder nicht erreicht werden. Für die fehlenden werden die Beträge der niedrigsten Lohnklassen hinzugezählt; sind die 500 aber überschritten, dann werden nur die Beträge der höchsten erreichten Lohnklassen berücksichtigt. Kommen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Gesamtgrundbetrag natürlich der Durchschnitt der entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. — Der Steigerungssatz ist ein kleiner Betrag, mit dem die Anzahl der Beitragswochen multipliziert werden soll, damit der Betrag herauskommt, der in der Rente die Beschäftigungsdauer des Versicherten zum Ausdruck bringt.

Einfacher ist es mit der Altersrente, für die in § 37 für die einzelnen Lohnklassen feste Beträge gegeben sind[1]), zu denen nur noch die je 50 M. Reichszuschuß hinzuzurechnen sind.

Es beträgt nun:

---

1) Jordan drückt sich unrichtig aus, wenn er S. 73 sagt: „Nach dem neuen Gesetz sind sie — d. h. die Steigerungssätze — für beide Renten auf . . . normiert". Bei der Altersrente gibt es keine Steigerungssätze.

in Lohnklasse	Grundbetrag der Invalidenrente	Steigerungszusatz für jede Beitragswoche[1])	Altersrente (ohne Reichszuschuß)
I	60 M.	3 Pf.	60 M.
II	70 „	6 „	90 „
III	80 „	8 „	120 „
IV	90 „	10 „	150 „
V	100 „	12 „	180 „

Als Träger dieser Versicherung begründet man — den §§ 65 ff. entsprechend — 31 der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes (§ 108 ff.) unterworfene territoriale, also nicht beruflich abgegrenzte Versicherungsanstalten[2]), welche die Versicherung aller dem Gesetz unterworfenen Personen ihres Bezirkes übernommen haben.

In den Versicherungsanstalten sollten auch die Mitglieder der deutschen Knappschaftsvereine in der geschilderten Weise versichert werden. Daß sie es nur zum kleineren Teil sind, nämlich etwa 280 000 von rund 720 000[3]), ist weniger den Ausnahme-Bestimmungen des Gesetzes zu danken, als besonders der Initiative der beteiligten Kreise[4]).

Anfangs hatte allerdings das merkwürdige Eingreifen des Frh. von Stumm in den Knappschaftsvereinen eine Spaltung in der Frage hervorgerufen, ob auch sie Träger der I.-V. werden könnten. Die Bedenken dagegen wurden, soweit sie objektiv waren, an Tatsachen geknüpft, die sich aus der historischen und prinzipiellen Verschiedenheit der Knappschafts- und der Invalidenversicherung ergaben: die knappschaftliche Pensionsversicherung beruhte im einzelnen auf einer

1) 40 Beitragswochen = 1 Beitragsjahr.

2) Die „Grundzüge" zum Gesetz wollten die Unfallberufsgenossenschaften zu Trägern auch der Invaliden- und Altersversicherung machen, um ihnen mehr Inhalt zu geben und um keiner neuen Organisationen zu bedürfen (vgl. Gebhard und Düttmann und Denkschr. z. d. „Grundzügen", sowie I. Begr.). Schwerwiegender als diese Vorteile waren aber die Schwierigkeiten: die vielen Versicherungsträger der U.-V. hätten zumal bei wiederholtem Arbeitswechsel der Versicherten die I.- und A.-V. bedenklich kompliziert, und daneben hätten noch Veranstaltungen für die nicht der U.-V., aber der I.- und A.-V. unterliegenden Personen getroffen werden müssen; auch wurde die Sicherheit eines Teiles der Berufsgenossenschaften nicht als ausreichend angesehen; und schließlich mußten die Versicherten wegen ihrer Heranziehung zu den Beiträgen auch an der Verwaltung beteiligt sein, was sich ebenso schwierig mit der U.-V. vereinigen ließ. — Jordan sagt: „Der Grund der Annahme territorialer Anstalten lag in der Rücksicht auf Einfachheit. Nun war es möglich, in einem Bezirke mit einer Beitragsmarke auszukommen, während es bei dem System mit Berufsgenossenschaften, die oft bis zu 20 an einem Orte bestehen, 20 verschiedene Marken sein mußten." Sollte wirklich dieser Grund so bedeutungsvoll gewesen sein?

3) Im Jahre 1904; nach verschiedenartigen Statistiken zusammengestellt, also nur übersichtliche Zahlen.

4) Für das Folgende vgl. besonders Stieber in den Annalen d. Deutschen Reichs 1905, „Kompaß" 1890, Protokolle der Generalversammlungen des Allg. Deutsehen Knappschaftsverbandes, Akten des Anh. K.-V., Gebhard und Düttmann, v. Landmann und v. Raps, Weymann, Jahn sowie Recke.

bestimmten Berufsarbeit und im allgemeinen auf zahlreichen und dem wirtschaftlichen Wechsel unterworfenen produktiven Unternehmungen; die reichsgesetzliche Invalidenversicherung beruhte im einzelnen auf einer Beschäftigung überhaupt[1]) — innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen — und im allgemeinen auf der Existenz des Staates.

Dieser Unterschied hat allerdings praktische Bedeutung dort, wo es sich um kleine Vereine handelt, die wenig oder gar keine Gewähr für dauernde Leistungsfähigkeit bieten.

Im allgemeinen aber ist festzuhalten: die Knappschaftsvereine bestehen ebenso auf grund eines Gesetzes wie die R.I.V.; sie sind öffentlich-rechtliche Zwangsgenossenschaften und verdienen deshalb eine andere Stellung als die privaten Kassen (Fabrikkassen usw.), mit denen sie durch § 52 des I.V.G. als bloße „Zuschußkassen" zur R.I.V. zusammengeworfen werden. Es muß nun „die allmähliche Auflösung der knappschaftlichen Einrichtungen befürchtet werden, wenn es nicht gelingt, den Knappschaftsvereinen die selbständige Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung im Sinne des Reichsgesetzes zu übertragen. Auf die Erhaltung des Knappschafts-Instituts, wenn auch unter entsprechender Reform desselben, ist aber im Interesse der gedeihlichen Gestaltung und Entwicklung der sozialen Verhältnisse des Bergarbeiterstandes besonderer Wert zu legen[2])."

Mit dieser Auffassung machten sich die Knappschaftsvereine von dem überwiegenden Einfluß des Frh. v. Stumm allmählich los und erstrebten die Zulassung zur selbständigen Durchführung der I.- und A.-V. als und durch „besondere Kasseneinrichtungen", für die hier die §§ 8—10, 173 und 174 des I.V.G. in Frage kommen. Es wurde aber noch der dahin zielende Antrag des Mansfelder und der des Halberstädter Knappschaftsvereins[3]) durch den zuständigen Bundesrat abgelehnt.

1) Jordan sagt: „Die reichsgesetzliche Rente beruht auf der Tatsache und Dauer der Beitragszahlung". Dazu ist zu bemerken, daß „nur diejenige versicherungspflichtige Person versichert ist, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes tatsächlich in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis getreten ist" (A.N.I. u. A.V. 1891, S. 156, Ziff. 44) und weiterhin, daß die auf bloßer Beitragszahlung und nicht auf einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beruhenden Formen, die Weiterversicherung, mutatis mutandis auch in den Knappschaftsvereinen bestehen.

2) Worte des Handelsministers bei Einberufung von Vertretern der preuß. Knappschaftsvereine zu der Konferenz vom 20. Juni 1890 in Berlin, wo allerdings noch immer nicht volle Einigkeit zu erreichen war; vgl. Stieber.

3) Der Halberstädter und der Anhaltische Knappschaftsverein hatten die Absicht, zur Erlangung der Zulassung sich miteinander zu verschmelzen und zwar auch nach dem Hinweis des OBAB Halle auf die Schwierigkeiten, die die Zugehörigkeit der Vereine zu verschiedenen Bundesstaaten in bezug auf das staatliche Aufsichtsrecht mit sich brächten.

Die erste zugelassene Kasseneinrichtung war der Saarbrücker Knappschaftsverein, dessen Statut auf Grund des jetzigen § 8 (damaligen § 5) des Gesetzes im Jahre 1890 vom Bundesrat genehmigt wurde. Dieser darf nämlich einer zu einem Betrieb des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes gehörenden Kasse die Zulassung nicht versagen, wenn ihre Leistungen denen des I.V.G. gleichwertig (nicht gleich[1]) sind, und wenn sie ihr Statut den Anforderungen des § 8 angepaßt hat[2]). Die Sicherheit, die in einem staatlichen oder kommunalen Rückhalt liegt, gilt eben als ausreichend.

Anders liegen die Verhältnisse natürlich bei privaten Betrieben[3]), d. h. bei allen übrigen Knappschaftsvereinen, von denen nur ein einziger selbständig zugelassen wurde, und zwar im Jahre 1892 der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum, der, 1890 durch Verschmelzung des Märkischen, des Essen-Werdenschen und des Mühlheimer Vereins gebildet, den rheinisch-westfälischen Bergbau beherrscht und mit seinen mehr als 275000 Mitgliedern der größte Verein im Reiche ist.

Die Zulassung beruht auf dem jetzigen § 10 (damaligen § 7) des Gesetzes und unterscheidet sich von der des Saarbrücker Vereins nur dadurch, daß sie nur von dem individuellen Beschluß des Bundesrats abhängt; der Antrag konnte ebensogut abgelehnt werden[4]).

Ein sonstiger rechtlicher Unterschied besteht jedoch nicht[5]), aber ein organisatorischer, und zwar darin, daß der Allgemeine K.-V. die „Invaliden- und Altersklasse" von der „Pensions- und Unterstützungsklasse" trennt. Beim Saarbrücker K.-V. ist beides vereint[6]).

Von diesen beiden Kasseneinrichtungen ganz verschieden sind die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse in Halle und die Allgemeine Knappschaftspensionskasse in Freiberg, beide ebenfalls auf Grund des § 10 (§ 7) zugelassen.

Die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse in Halle, deren Gründung (1890) auf die Initiative des Halberstädter Vereins

1) Vgl. Weymann, S. 43 ff.

2) Im übrigen sind die Kasseneinrichtungen vom I.V.G. völlig unabhängig (vgl. auch Stieber, a. a. O. S. 587 ff.), soweit nicht die Hinweise des § 173 in Betracht kommen, die aber nur die Gleichwertigkeit und die Sicherstellung der Leistungen gewährleisten wollen.

3) Außer im Bergbau sind auch nur im staatlichen Eisenbahnbetrieb Kassen zugelassen worden und zwar fünf.

4) Vgl. §§ 8 und 10 (5 und 7) des Gesetzes, sowie v. Landmann und v. Rasp, S. 266.

5) Vgl. Weymann, S. 48.

6) Nach dem auf grund der Knappschaftsnovelle neu erlassenen, am 21. März 1907 bestätigte Statut unterscheidet der Saarbrücker K.-V. jetzt auch zwischen einer „Pensionskasse" und einer „Invalidenversicherungskasse".

zurückzuführen ist, ist ein lediglich für die Zwecke des J.V.G. gebildeter Verband von früher 16, jetzt[1]) 21 im übrigen völlig selbständigen Knappschaftsvereinen verschiedener Bundesstaaten:

Nr.		Name			Sitz
1.	der	Neupreußische[2])	Knappschaftsverein	zu	Halle a. S.
2.	„	Saalkreiser[2])	„	„	Halle a. S.
3.	„	Halberstädter	„	„	Halberstadt
4.	„	Brandenburger	„	„	Guben
5.	„	Mansfelder	„	„	Eisleben
6.	„	Rüdersdorfer	„	„	Rüdersdorf
7.	„	Dürrenberger	„	„	Dürrenberg
8.	„	Hallesche Salinen-	„	„	Halle a. S.
9.	„	Thüringische	„	„	Großkamsdorf
10.	„	Haupt-	„	„	Clausthal
11.	„	Unterharzer	„	„	Goslar
12.	„	Helmstedter	„	„	Helmstedt
13.	„	Rübeländer	„	„	Rübeland
14.	„	Anhaltische	„	„	Cöthen
15.	„	Altenburger	„	„	Altenburg
16.	„	Könitzer	„	„	Könitz
17.	„	Salzunger	„	„	Salzungen
18.	„	Kyffhäuser-	„	„	Esperstedt
19.	„	Thieder	„	„	Thiede[3])
20.	„	Knappschaftsverein		„	Lauchhammer
21.	„	Tangerhütter	„	„	Tangerhütte[4]).

Die Vereine und nicht die einzelnen Personen sind Mitglieder der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse, während natürlich nur die Vereinsmitglieder durch sie versichert werden, die dem I.V.G unterworfen sind. Diese verkehren nicht direkt, sondern durch ihren Knappschaftsverein mit der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse.

Die Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen in Freiberg hat noch eine besondere Grundlage in dem schon erwähnten sächsischen Gesetz vom 2. April 1884, dessen § 52, Abs. 2 besagt, daß die freiwillige Auflösung der bisherigen Pensionskassen nur bei Vereinigung mehrerer zu einer gemeinsamen Kasse statthaft ist. Demgemäß wurde anstelle von 27 Knappschaftspensionskassen[5]) die obengenannte Kasse errichtet (1890), der noch 50 und bis 1900 noch weitere 13 Werke[5]) beitraten, die bis dahin

1) Jordan spricht fälschlicherweise nur von 20 (S. 66). Außerdem gibt er der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse die Nr. 31 (S. 64); die an sich bedeutungslose Ordnungsnummer unter den „Versicherungsanstalten und zugel. Kasseneinrichtungen" ist aber 33 und war es auch von allem Anfang an.

2) Seit 1. Januar 1907 miteinander zum Halleschen Knappschaftsverein vereinigt; vgl. die späteren Ausführungen.

3) Im „Neuen Statut der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse" (1901) noch so aufgeführt; der Sitz ist jetzt aber Wolfenbüttel.

4) Dies sind die zur III. (Clausthal) und IV. (Halle) Sektion der Kn.Ber.Gen. gehörigen Vereine.

5) Mit Namen aufgeführt in § 1 des 1. Statuts und in Anlage A des 2. Statuts der Allg. Knappschaftspensionskasse für das Kgr. Sachsen.

keine bestätigte Knappschaftspensionskasse besaßen. Mitglieder der Allgemeinen Knappschaftspensionskasse sind nun natürlich die einzelnen versicherungspflichtigen Knappschaftsgenossen, die direkt, d. h. durch ihre Werke, mit der Kasse verkehren.

Diese 4 organisatorisch so verschiedenartigen Kasseneinrichtungen sind, da sie verschiedenen Landesgesetzen unterworfen sind[1]), auch rechtlich sehr ungleichartig; dasselbe gilt von der Regelung der Beiträge und Leistungen, die durch § 8 des I.V.G. nur bedingt festgelegt ist.

Den Kasseneinrichtungen gemeinsam ist auf Grund des Gesetzes vor allem:

1. die Freizügigkeit zwischen ihnen und den Versicherungsanstalten (kommt durch Anrechnung der bei Versicherungsanstalten zurückgelegten Beitragszeit gemäß § 8, Abs. 1, Ziffer 3 zum Ausdruck),
2. die Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung im selben Maße wie die der Arbeitgeber (gemäß § 8, Abs. 1, Ziffer 2),
3. die Zulassung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens (gemäß § 8, Abs. 1, Ziffer 4, aber, wie aus § 173 hervorgeht, nicht gemäß §§ 103—107),
4. die Verteilung der Lasten nach Vorschrift des I.V.G. (§ 23)[2]),
5. die Befugnis, zur Verhinderung einer möglichen Erwerbsunfähigkeit auf Kosten der Kasse ein vorbeugendes Heilverfahren eintreten zu lassen (§§ 18—23)[3]);

und weiterhin als Vorzug vor den übrigen, in den Versicherungsanstalten Versicherten:

6. die auch durchweg in Anspruch genommene Befugnis, die Beiträge ohne Marken zu erheben (vgl. § 9), sowie
7. die Anrechnung der Zeiten, in denen ein Anwärter Invaliden- oder Altersrenten bezog, als Beitragswochen (§ 46, Abs. 2, Ziffer 2), so daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft in Zeiten der Erwerbsunfähigkeit nicht erlischt.

Die nicht zu diesen Kasseneinrichtungen gehörenden Knappschaftsgenossen sind bei den Versicherungsanstalten ihres Bezirkes versichert. Die Vereine, deren Mitglieder sie sind, dienen innerhalb

---

1) Vgl. Stieber, a. a. O.

2) Eine Rückversicherung, wie sie durch den auch für die zugelassenen Kassen-Einrichtungen gültigen § 99 ermöglicht wird, besteht bei ihnen nicht.

3) Der Wert derselben tritt besonders bei der Tuberkulose-Bekämpfung in die Erscheinung; vgl. die einschlägigen Schriften (im Quellennachweis nicht genannt).

ihrer entsprechenden Funktionen als „Zuschußkasssen" im Sinne des § 52 des I.V.G.[1]). Als solche Zuschußkassen fungieren 98 Vereine unter 122 Vereinen insgesamt[2]).

Der rechtliche Unterschied zwischen der Zuschußkasse und der zugelassenen Kasse besteht nun darin, daß jene die volle Reichsinvalidenrente auf ihre Leistungen anrechnen darf, diese aber nur den über den Reichszuschuß hinausgehenden Betrag derselben, also nur die Grundrente und die Steigerungssätze[3]).

Bei der zugelassenen Kasseneinrichtung würde die Anrechnung auch des Reichszuschusses als ungerechtfertigte Bereicherung der Kasse angesehen werden; bei der Zuschußkasse hingegen war der Gedanke maßgebend, die Beteiligten dürften nicht über ihre Leistungsfähigkeit hinaus belastet werden. Die Zuschußkasse sollte in der Lage sein, auf alle Fälle ihre Leistungen sicherzustellen, darüber hinaus aber möglichenfalls ihre Beiträge, wenigstens die der Versicherten, herabzusetzen oder den Umfang ihrer Wohlfahrtspflege zu erweitern; kommen doch hier nicht freie Hilfskassen in betracht[4]), sondern ausschließlich Kassen, die sich an bestimmte Unternehmungen anlehnen.

1) Nach § 52, Abs. 1 des I.V.G. sind diese Kassen „berechtigt, ihre Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden". — Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es aber nach Absatz 3 nicht, „sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebenen verwendet werden sollen . . ., oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken". — Über die Erwägungen, die dem § 52 zugrunde lagen, vgl. die bei Gebhard-Düttmann (S. 363) und bei v. Landmann-v. Rasp (S. 443/44) zitierten Ausführungen der I. Begründung zum Gesetz.

2) Zu diesen 122 wird von der Statistik des „Kompaß" auch die Allg. Knappschaftspensionskasse Sachsen gerechnet, die auch Witwen- und Waisenunterstützungen und Sterbegeld gewährt und somit eher den Charakter eines Knappschaftsvereins trägt, als die nicht mitgerechnete Norddeutsche Knappschaftspensionskasse. Vgl. im übrigen Anlage 1.

3) § 8, Abs. 1, Ziffer 5 besagt nämlich mit Bezug auf die besonderen Kasseneinrichtungen: „Wenn für die Gewährung der reichsgesetzlichen Leistungen besondere Beiträge von den Versicherten erhoben werden oder eine Erhöhung der Beiträge derselben eingetreten ist oder eintritt, so dürfen die reichsgesetzlichen Renten auf die sonstigen Kassenleistungen nur insoweit angerechnet werden, daß der zur Bezahlung gelangende Teil der letzteren für die einzelnen Mitgliederklassen im Durchschnitt mindestens den Reichszuschuß erreicht". Vgl. zu dem Folgenden auch v. Landmann-v. Rasp, S. 444/45 und Weymann, S. 52.

4) Auf eine Erörterung, ob § 52 auch auf freie Hilfskassen auszudehnen wäre, wie von freisinniger Seite beantragt wurde, muß hier verzichtet werden.

Es besagt nun § 173 Abs. 1 des I.V.G.: „Die Bestimmungen der §§ . . . 52 . . . . . finden auch auf die nach §§ 8 . . . . zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung". Darin liegt ein Widerspruch, der besonders zutage tritt, wenn mehrere noch als Zuschußkassen fortbestehende Kassen sich zur Bildung einer besonderen Kasseneinrichtung zusammenschließen. Während nun Weymann den § 8 Abs. 1 Ziff. 5 als „die alleinige Entscheidungsquelle für die Frage ansieht, inwieweit die Kasseneinrichtungen befugt sind, die reichsgesetzlichen auf ihre sonstigen Leistungen anzurechnen", besagt das Statut der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse in seinem § 35: „Die Bestimmungen der §§ . . . 52 . . . . des I.V.G. finden Anwendung" [1]).

---

1) Gebhard-Düttmann (S. 365) und Weymann (S. 218) weisen auf diesen Widerspruch hin. Eine spezielle Erörterung dieser Frage vermißt man bei Jordan, wo sie am Platze gewesen wäre, weil der Mansfelder Knappschaftsverein als Zuschußkasse zur Norddeutschen Knappschaftspensionskasse als zugelassener Kasseneinrichtung gehört.

Druck von Ant. Kämpfe, Jena.

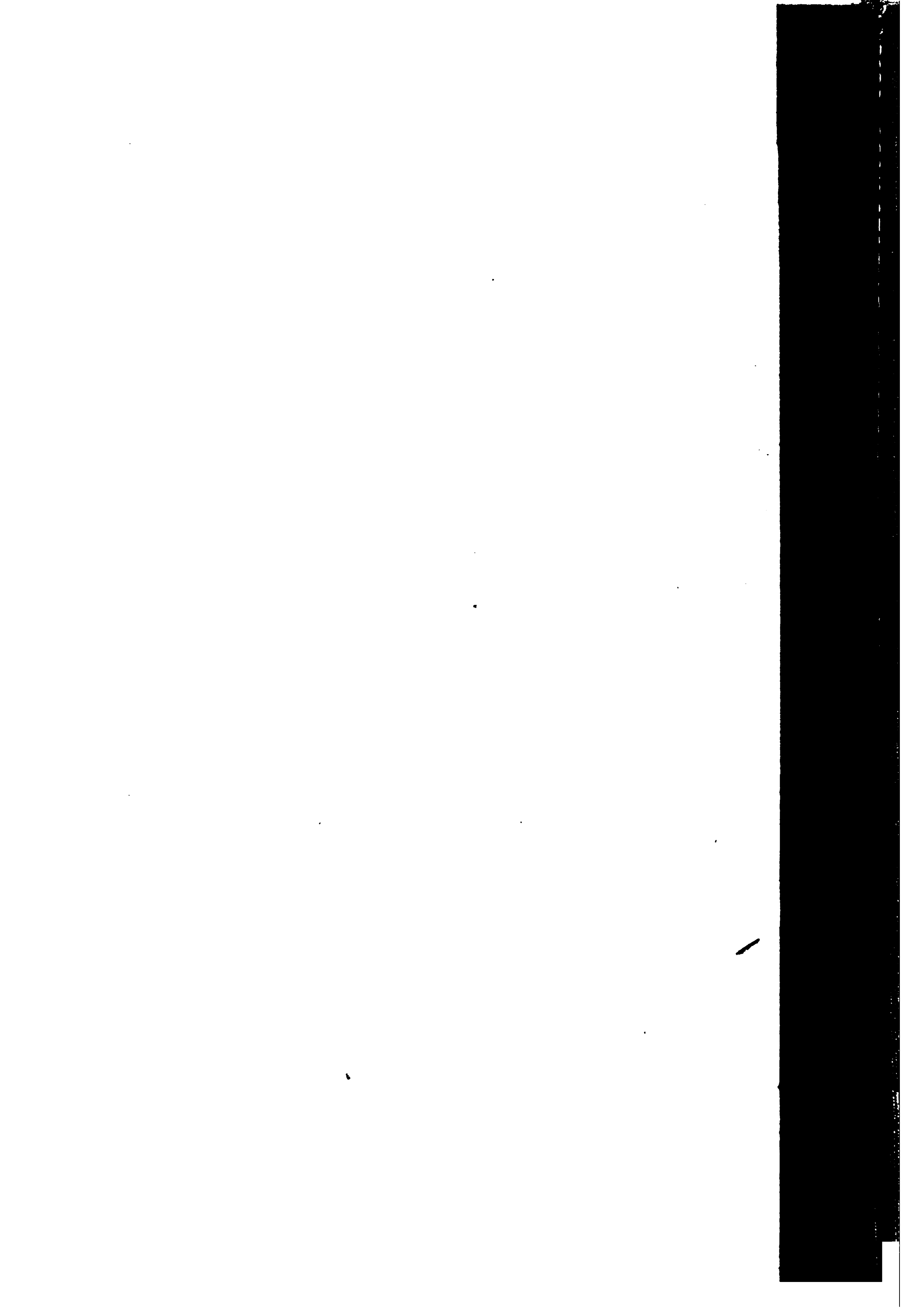
Lebenslauf.

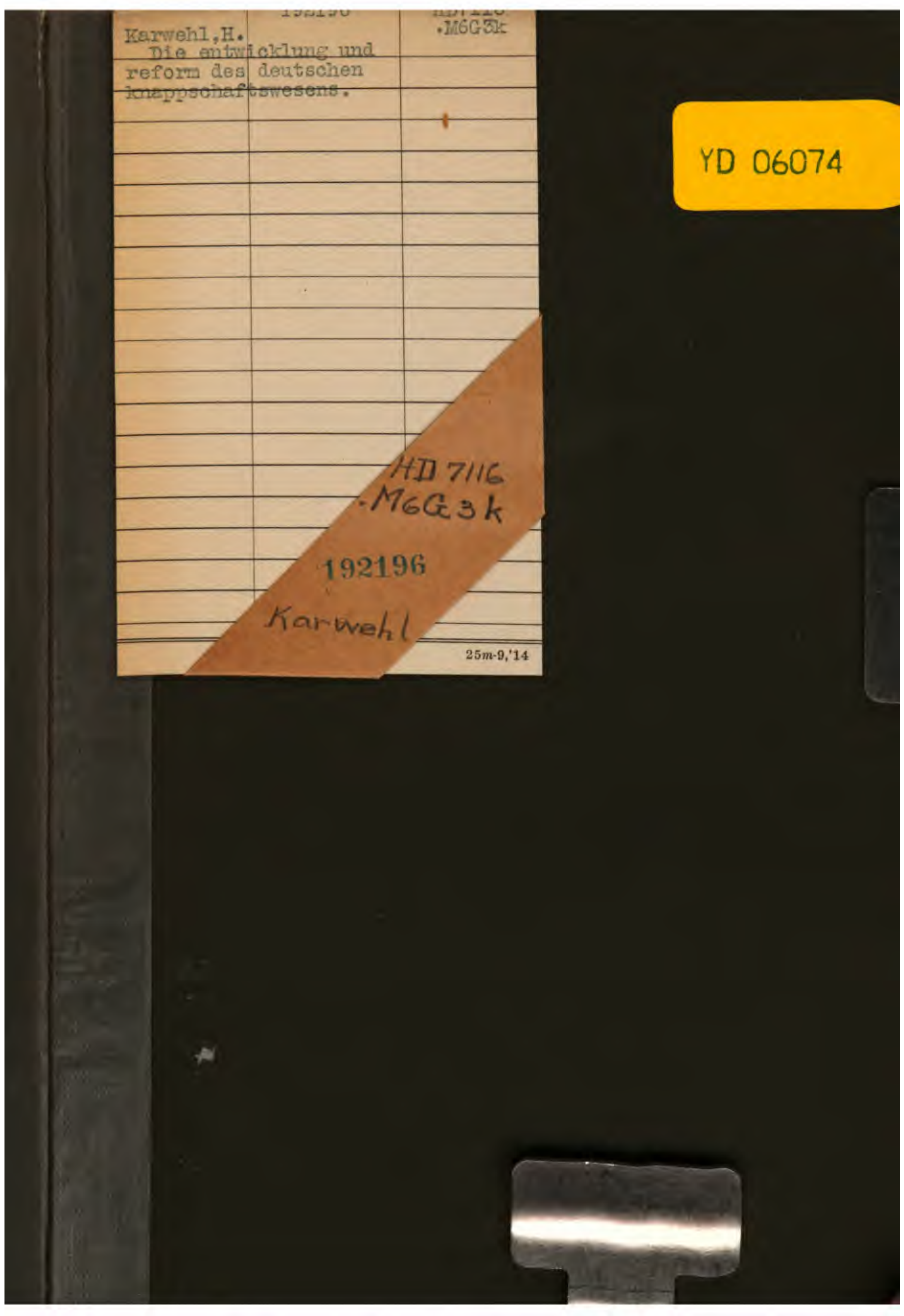
Am 24. März 1881 wurde ich, Otto Friedrich Harry Karwehl, zu Berlin als Sohn des jetzt in Berlin-Friedenau lebenden Kaufmanns Georg Karwehl aus Fallersleben und seiner verstorbenen Ehefrau Emilie geb. Koop aus Göttingen geboren und besuchte nach unserer Übersiedelung nach Glauchau i. Sa. die dortige Bürgerschule bis zum 3. Schuljahre und die dortige Realschule bis Prima. Michaelis 1895 ging ich auf das Gymnasium zu Zwickau i. Sa. über. Als ich dies Ostern 1901 mit dem Reifezeugnis verließ, bezog ich die Universität Berlin, wo ich theologischen und germanistischen Studien und später auch dem nachträglichen Studium des Hebräischen oblag; im September 1901 bestand ich am Gymnasium zu Zwickau eine Prüfung im Hebräischen. Ostern 1902 bezog ich die Universität Jena, um mich dem Studium der Geologie und Mineralogie zu widmen. Ostern 1904 wandte ich mich der Nationalökonomie mit der Absicht zu, darin zu promovieren. Zu Nebenfächern wählte ich Staats- und Völkerrecht und Mineralogie. Meinen verehrten Lehrern an den Schulen und meinen verehrten Universitätslehrern, den Herren Professoren Harnack, Seeberg, Strack, Herrmann, R. M. Meyer, Roediger, Erich Schmidt, Dilthey, Paulsen u. v. Wilamowitz-Moellendorf in Berlin und Linck, Walther, Winkelmann, Knorr, Wolff, Haeckel, Dove, Knopf, Weber, Dinger, Pierstorff, Anton, Rosenthal und Niedner in Jena spreche ich für die wissenschaftliche Förderung meinen aufrichtigsten Dank aus; besonderen Dank auch denen meiner Lehrer, die sich persönlich meiner Entwicklung angenommen haben, vor allem den Herren Professoren Pierstorff und Linck.

Die vorliegende Arbeit geht zurück auf eine Anregung des Herrn Professor Dr. Föhr in Cöthen (Anh.), den Anhaltischen Knappschaftsverein zu behandeln, wofür ich ihm meinen besten Dank abstatte. Verschiedene Umstände veranlaßten mich aber, den Rahmen der Arbeit zu erweitern.

Vom 15. September 1906 bis 31. April 1907 war ich als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in der im Januar 1907 in eine Zentralstelle für Volkswohlfahrt umgewandelten Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin beschäftigt. Für die dadurch und durch eine Vorlesung gewonnene Bereicherung an Verständnis und Kenntnis des Gebietes der Wohlfahrtsbestrebungen danke ich aufrichtig dem damaligen Geschäftsführer der Zentralstelle, Herrn Geheimrat Dr. Post.







192196
HD7116
.M6G3k
Karwehl, H.
Die entwicklung und
reform des deutschen
knappschaftswesens.
YD 06074
HD 7116
.M6G3k
192196
Karwehl
25m-9,'14

